

# **FoKoS** Publikations-Register 2022

Entscheidungen und Literatur zum gesamten Korruptions-Strafrecht

ISSN 2699-0067

<http://www.korruptions-strafrecht.uni-trier.de>

## **Inhalt**

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>A. Allgemeines · Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>B. Politische Korruption</b> .....	<b>10</b>
<b>C. Amtsträger-Korruption</b> .....	<b>20</b>
<b>D. Wirtschafts-Korruption</b> .....	<b>30</b>
<b>E. Korruption im Gesundheitswesen</b> .....	<b>37</b>
<b>F. Sport-Korruption</b> .....	<b>42</b>
<b>G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht</b> .	<b>47</b>
<b>H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)</b> .....	<b>56</b>
<b>I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2021</b> .....	<b>60</b>

## Impressum



**trigeko**

Universität Trier

Trierer Institut für Geldwäsche-  
und Korruptions-Strafrecht

### Herausgeber

Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo)

– *vormals: Forschungsstelle für Deutsches, Europäisches und Internationales Korruptions-Strafrecht (FoKoS)* –

Universität Trier – Fachbereich V (Rechtswissenschaft)

Universitätsring 15

54296 Trier

trigeko@uni-trier.de

### Schriftleitung

Prof. Dr. Till Zimmermann

Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht einschl. europäischer und internationaler Bezüge

Universität Trier

Universitätsring 15 (C-Gebäude)

54296 Trier

till.zimmermann@uni-trier.de

### Redaktion

Wiss. Mit. ref. iur. Niklas Lauer

Prof. Dr. Till Zimmermann

ISSN 2699-0067

4. Jahrgang, 2022

## Einleitung

Im Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2021) setzt sich auch diesmal der Trend fort, dass das Schrifttum den Fokus auf die noch jungen Tatbestände der Korruption im Gesundheitswesen und im Sport legt, während diese Delikte in der obergerichtlichen Rspr. bislang nur auf zivilrechtlichen „Nebenkriegsschauplätzen“ eine Rolle spielen – etwa die §§ 299a/b StGB beim Verkauf von Patientenstämmen (→ Nr. 5101) und die §§ 265c/d StGB hinsichtlich der Geschäftsführersperre nach § 6 GmbHG (→ Nr. 6101).

In der Rspr. dominieren demgegenüber weiterhin Entscheidungen auf den Gebieten der „klassischen“ Amtsträger- und der Korruption in der Privatwirtschaft. Besonders hervorzuheben sind zwei Entscheidungen des BGH: Ein Urteil zu den Grenzen des *public fundraising* (Unzulässigkeit der Kooperation einer Schule mit einem Buchhändler; → Nr. 3101) sowie ein Beschluss, in welchem das Gericht der Zustimmung eines Betriebsinhabers zu Vorteilszuwendungen an seine Angestellten erlaubende Wirkung zumisst (→ Nr. 4103) und sich damit ausdrücklich von der Korkengeld-Rspr. des Reichsgerichts distanziert. Bemerkenswert ist zudem, dass Gerichte in drei Entscheidungen geneigt waren, den Tätern von Korruptionsdelikten einen Verbotsirrtum zuzubilligen (→ Nr. 3101, 3107 und 3108). Ferner ist aus österreichischer Sicht hervorzuheben, dass der OGH – wie bereits im Vorjahr der BGH – sexuelle Zuwendungen nunmehr ausdrücklich als Vorteil i.S.d. Korruptionsdelikte anerkannt hat (→ Nr. 7104).

Ungewöhnlich viele Entscheidungen sind schließlich im Bereich der politischen Korruption zu verzeichnen gewesen. Ausschlaggebend dafür waren in Deutschland die sog. Maskendeals (→ Nr. 2103–2105) und die Regensburger Parteispendenaffäre (→ Nr. 2101, 2102 und 2106), in Österreich die Affäre um den ehemaligen Bundeskanzler Kurz (→ Nr. 2107). Die Maskendeal-Affäre hat in Deutschland sogar zu Gesetzesverschärfungen geführt, namentlich der Heraufstufung des Delikts der Mandatsträgerbestechung und -bestechlichkeit (§ 108e StGB) zu einem Verbrechen und zu einer Aufnahme strengerer parlamentarischen Verhaltensregeln in das AbgG; mit der Sinnhaftigkeit beider Änderungen setzt sich der Beitrag von *Peters* (→ Nr. 2209) auseinander.

*Till Zimmermann*  
*Niklas Lauer*

## A. Allgemeines · Grundlagen

Diese Rubrik enthält Publikationen, die Aspekte der Korruption ohne konkrete Zuordenbarkeit zu einem Untergebiet des Korruptionsstrafrechts thematisieren. Erfasst sind etwa Beiträge zum Korruptionsbegriff als solchem, Erörterungen gebietsübergreifender Fragestellungen sowie generelle kriminalpolitische und kriminologische Untersuchungen.

### I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

### II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1201	<i>Bundeskriminalamt</i> <b>Korruption – Bundeslagebild 2020</b> Veröffentlichungsdatum: 29.09.2021 <a href="http://www.bka.de">www.bka.de</a>	<p>Das Bundeslagebild Korruption 2020 fasst Erkenntnisse zur Lage und zu Entwicklungen im Bereich der Korruptionsstraftaten in Deutschland zusammen. Dabei legt das BKA eine besondere kriminologische Korruptionsdefinition zugrunde. Im Jahr 2020 seien 5.510 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert worden. Insgesamt lasse sich festhalten, dass sich die Fallzahlen der Korruptionsstraftaten auf dem erhöhten Vorjahresniveau aus 2019 stabilisiert haben. Insbesondere in Bezug auf Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) sei es aber zu einem starken Anstieg der Fallzahlen gekommen. Besonderheiten oder Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stünden, seien für den Berichtsraum 2020 nicht gemeldet worden. Mit einem Anteil von 71 % machten Amtsträger die Mehrheit der Nehmer aus. Insgesamt sei 2020 durch Korruption ein feststellbarer Gesamtschaden in Höhe von 81 Mio. EUR (2018: 121 Mio. EUR; 2019: 47 Mio. EUR) entstanden; zur tatsächlichen Schadensdimension könnten aber keine validen Aussagen getroffen werden.</p> <p><b>Hinw. d. Red.:</b> Das <a href="#">Bundeslagebild 2021</a> ist am 15.09.2022 erschienen; es konstatiert einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr. Für eine ausführliche Darstellung der</p>

- vom BKA entwickelten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 96–100 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).
- 1202 *Engels, Jens Ivo*  
**Kleine Geschichte der Korruption**  
[APuZ 19–20/2021, 4–9](#)
- Verf. unternimmt einen „Parforceritt durch die Geschichte der modernen Korruptionsdebatten“, wobei er sich unausgesprochen vollständig auf politische und die Amtsträgerkorruption fixiert. Zunächst wird die Herkunft des Begriffs der Korruption und seine heutige Bedeutungsvielfalt thematisiert, anschließend die Entwicklung und die (politischen) Bedingungen des (heutigen) Korruptionsverständnisses, das nur vor dem Hintergrund einer „rigorosen Trennung des privaten vom öffentlichen Interesse“ verständlich sei. Der Text verweist dabei auf zahlreiche historische Korruptionsverhalte.
- Hinw. d. Red.:**  
Die gedrängte Darstellung beruht im Wesentlichen auf der ausführlichen Darstellung in Engels, Alles nur gekauft?, 2019 (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 1301).
- 1203 *Enste, Dominik H.*  
**Folgen von Korruption für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft**  
[APuZ 19–20/2021, 28–33](#)
- Verf. untersucht aus institutionenökonomischer Perspektive die Auswirkungen von Korruption auf den Staat, die Wirtschaft und das Gesellschaftsleben. Indirekt behindere korruptes Verhalten die wirtschaftliche Entwicklung, führe zu einem schlechteren Bildungs- und Gesundheitssystem und erschüttere das Vertrauen der Bevölkerung in Politik und Verwaltung. Weiterhin gehöre Korruption auch zu den weltweit häufigsten Fluchtursachen. Dies zeigt Verf. exemplarisch anhand der Länder, aus denen 2020 die meisten Menschen geflohen sind. Korruption sei dort eine der zentralen Ursachen für die Fluchtbewegung.
- 1204 *Ezeh, Ugochukwu*  
**Of Vampires and Enemies**  
Why the Securitisation of Corruption Can Endanger Democracy  
[VerfBlog v. 02.12.2021](#)
- Verf. beschreibt am Bsp. der jüngeren Vergangenheit Nigerias, dass die Versicherheitlichung der Korruption in Gesellschaften, die sich nach der Überwindung autoritärer Herrschaft in einem Übergangsprozess befinden, oftmals kontraproduktiv wirke. Es sei festzustellen, dass die neuen Herrscher sich oftmals unter dem Etikett einer sicherheitsbetonten Antikorruptionskampagne feindstrafrechtlichen Methoden bedienten, um in menschenrechtswidriger Weise mit politischen Gegnern abzurechnen.
- 1205 *Graeff, Peter*  
**Grauzonen moderner Korruption**  
Normative und soziale Bedingungen von Handlungen an der Grenze zu korruptem Verhalten  
[APuZ 19–20/2021, 16–20](#)
- Verf. erörtert Grauzonen von Korruption. Dabei verweist er darauf, dass viele Grauzonen korrupten Handelns aus sozialen Vorgängen heraus entstünden. Weiterhin geht Verf. auf die Entwicklung der Korruptionsforschung ein und stellt unter Bezugnahme auf diese Handlungsleitlinien für die Korruptionsprävention in der Verwaltung und in Wirtschaftsunternehmen auf.

- 1206 GRECO  
**Vierte Evaluierungsrunde – Vorläufiger Umsetzungsbericht Deutschland**  
Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte  
Veröffentlichungsdatum: 25.03.2021  
[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

Die Staatengruppe GRECO kommt zu dem Schluss, dass Deutschland nur drei der acht im Evaluierungsbericht der Vierten Runde enthaltenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt hat. Insgesamt sei der gegenwärtige Grad der Umsetzung der Empfehlungen weiterhin „allgemein unbefriedigend“. Kritisiert werden namentlich fehlende Offenlegungsverpflichtungen in Bezug auf Bundestagsabgeordnete und eine Intransparenz in Bezug auf Nebentätigkeiten von Richter:innen auf Bundesebene.

**Hinw. d. Red.:**

In dem am 22.12.2022 veröffentlichten Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht Deutschland wird festgestellt, dass der gegenwärtige Grad der Umsetzung der Empfehlungen nicht mehr als „allgemein unbefriedigend“ anzusehen sei.

- 1207 Heinrich, Bernd  
Rezension zu:  
**Die Beendigung der Bestechungsdelikte**  
von Annette Schwab, 2019 (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 1305)  
GA 2021, 427–430

**Aus dem Inhalt:**

Insgesamt gelingt es *Schwab* in ihrer Arbeit, die Problematik der Beendigung der Bestechungsdelikte verlässlich nachzuzeichnen. Dabei liegt der besondere Wert der Arbeit gerade darin, dass nicht nur die Auswirkungen der Diskussion um die Beendigung der Bestechungsdelikte für die Frage der Verjährung diskutiert wird, sondern diese Erkenntnisse auch auf weitere Fragen ausgedehnt werden, die sich im Zusammenhang mit der Beendigungsfrage ergeben (Konkurrenzfragen, Strafklageverbrauch, sukzessive Verwirklichung von Qualifikationstatbeständen und sukzessive Tatbeteiligung). Hierbei wird nachgewiesen, dass sich mehrere (frühere) Judikate des BGH nach der in den beiden zentralen neueren Entscheidungen entwickelten Linie kaum mehr halten lassen. Verlässlich zeichnet sie im Folgenden nach, welche Lösung der BGH auf der Grundlage des von ihm vertretenen „materiellen Beendigungsbegriffes“ im Hinblick auf die Problemfelder an sich verfolgen müsste. [...] Für die Ablehnung des materiellen Beendigungsbegriffs kann die *Verf.* am Ende [...] durchaus gewichtige Gründe vorbringen, indem sie tief in die Struktur der Bestechungsdelikte einsteigt, wobei auch Rechtsgutgesichtspunkte herangezogen werden. Leider vermisst man aber im Hinblick auf die Frage, welches Rechtsgut nun durch die Bestechungsdelikte tatsächlich geschützt wird, eine – begründete – eigene Stellungnahme. Schade ist es darüber hinaus, dass sich in die Arbeit doch einige Rechtschreibfehler eingeschlichen haben, die den ansonsten guten Lesefluss zwar nicht hindern, dem Leser aber jedenfalls auffallen. Trotz dieser wenigen Kritikpunkte wird die vorliegende Arbeit die Diskussion um den materiellen Beendigungsbegriff bei den Bestechungsdelikten sicherlich wesentlich bereichern.

- 1208 *Kuhlen, Lothar*  
**Die „Nötigung zur Bestechung“ und die „Nötigung zur Bestechlichkeit“**  
*JR 2021, 295–305*

Verf. erörtert die Strafbarkeit eines Täters, wenn sich korruptives Verhalten als Reaktion auf eine Nötigung darstellt. Während bspw. Art. 317 des italienischen Strafgesetzbuchs einen speziellen Straftatbestand hierfür vorsehe (*Concussione*), fehle eine vergleichbare Regelung im deutschen Strafrecht. Verf. untersucht die Strafbarkeit des entsprechenden Verhaltens unter Heranziehung der Straftatbestände der Nötigung und der §§ 331 ff. StGB. Zunächst skizziert er anhand von mehreren Beispielfällen das Verhältnis zwischen Nötigung und Bestechungsdelikten. Dabei geht Verf. insbesondere auf die Reichweite des Drohungsbegriffs i.S.d. § 240 StGB ein. Er spricht sich gegen eine zu weite Auslegung aus und für ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Drohung und Versprechen i.S.d. Bestechungsdelikte. Weiterhin erörtert Verf. die Strafbarkeit eines Täters, der kein Amtsträger ist und für den Fall der Nichtvornahme einer geforderten Diensthandlung ein Übel ankündigt.

- 1209 *Marstaller, Marie-Lena*  
**„Korruptionsstrafrecht: Unerforschtes Terrain und neue Wege“ – Tagungsbericht zur Online-Tagung der FoKoS**  
[KriPoZ 2021, 374–377](#)

Verf. berichtet über eine Online-Tagung, die im September 2021 von Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptionsstrafrecht (TriGeKo; vormals FoKoS) durchgeführt worden ist. Gegenstand der Tagung waren solche ausländischen bzw. internationalen Ansätze zur strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung, die dem deutschen Strafrecht bislang fremd sind. Referiert wurde zu den Themen „Ein allgemeiner Korruptionstatbestand“ (*Kristina Peters*), „Ergänzung der Bestechungsdelikte durch einen Tatbestand des Amtsmissbrauchs?“ (*Frank Zimmermann*), „Tatbestand der Unerlaubten Bereicherung“ (*Oliver Landwehr*), „Die Strafbarkeit verbotener Intervention (Einflusshandel) – entbehrlich oder notwendig?“ (*Martin Stricker*), „Concussion – Bedrückungskorruption“ (*Lothar Kuhlen*), „Korruption als völkerrechtliches Verbrechen“ (*Stefanie Bock*) und „Non-conviction-based confiscation als Mittel der internationalen Korruptionsbekämpfung“ (*Frank Meyer*).

**Hinw. d. Red.:**

Der Tagungsband erscheint im Frühjahr 2023.

- 1210 *Transparency International*  
**Korruptionswahrnehmungsindex 2020**  
 Veröffentlichungsdatum: 28.01.2021  
[www.transparency.de/cpi](http://www.transparency.de/cpi)

Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index – CPI) wird jährlich vom Internationalen Sekretariat von Transparency International (TI) erstellt. Er umfasst 180 Länder und listet sie nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf. Der Begriff der Korruption wird dabei denkbar weit verstanden und umfasst neben den Bestechungsdelikten auch Begleitdelikte wie z.B. Unterschlagungen. Der Index fasst 13 Einzelindizes von zwölf unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus der Befragung von Expert:innen, Umfragen sowie weiteren Untersuchungen. Die angewandte Skala umfasst dabei null (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis hundert (keine wahrgenommene Korruption)

Punkte. Im Jahr 2020 erreichten mehr als zwei Drittel aller Länder eine Punktzahl von unter 50, d.h. weniger als die Hälfte der möglichen Punkte (ø: 43 Punkte). Dänemark und Neuseeland belegen mit 88 Punkten – wie auch im Vorjahr – den ersten Platz. Deutschland steht mit 80 Punkten auf dem 9. Platz des Rankings (2019: 80 Punkte = 9. Platz; 2021: 80 Punkte = 10. Platz). Die letzten Plätze belegen Syrien (14 Punkte), Somalia und Südsudan (jeweils 12 Punkte).

**Hinw. d. Red.:**

Der [Korruptionswahrnehmungsindex 2021](#) ist am 25.01.2022 erschienen.

Für eine ausführliche Darstellung der von TI verwendeten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 92–94 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

- 1211 *Zimmermann, Till*  
**Kampf gegen Medienkorruption**  
Mit dem Strafrecht gegen die Presse?  
[LTO v. 10.11.2021](#)

Verf. untersucht die Strafbarkeit der Journalistenbestechung. Er verweist zunächst auf die Kurz-Affäre in der österreichischen Politik, wonach der ehemalige Bundeskanzler Österreichs positive Berichterstattung mit Geldern aus dem Haushalt des Finanzministeriums gekauft haben soll (vgl. WKStA → FoKoS-PR 2022 Nr. 2107). Die österreichische Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) habe in der positiven Berichterstattung die Bestechungshandlung gesehen, welche die Gegenleistung für ungetreue Mittelverwendung gewesen sei. Dabei merkt Verf. an, dass die Annahme einer Bestechung *durch* statt *von* Medienunternehmen rechtlich vertretbar sei, jedoch das spezifische Unrecht der Medienkorruption nicht erfasse. Verf. erörtert daher im Anschluss, wie sich das deutsche Recht zur Medienkorruption verhält. Die in der Nazi-Zeit noch umfassend kriminalisierte Bestechlichkeit von Journalisten sei in Deutschland derzeit zwar standeswidrig, aber nur ausnahmsweise strafbar. So habe der BGH den Redaktionsleiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt wegen Amtsträgerkorruption verurteilt. Das Urteil sei aber auf private Medien mangels Amtsträgereigenschaft nicht übertragbar. Verf. hält ein Gesetz für erforderlich, das Voraussetzungen und Umfang staatlicher Anzeigenkampagnen sowie eine Auswahl der beauftragten Medien regelt. Verstöße hiergegen müssten strafrechtlich verfolgbar sein. Dies gelte jedenfalls im Falle erkaufter Fake-news. Für die rechtliche Handhabung vorteilsbeeinflusster Meinungsartikel sei die Lösung in bußgeldbewehrten Transparenzvorschriften zu suchen, die eine Kennzeichnungspflicht für PR-Artikel und die Kennlichmachung potenzieller Interessenkonflikte vorsehe.



- 1212 *Zimmermann, Till*  
**Fighting Corruption with Criminal Law**  
 How it works and why it (sometimes) fails  
[VerfBlog v. 17.12.2021](#)

Der Beitrag skizziert die Bedingungen für ein Gelingen der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption. Dabei wird betont, dass strafrechtliche Korruptionsdelikte auch auf klare (außerstrafrechtliche) Regelungen über das zulässige Maß der Beeinflussung von Entscheidungsträgern in verschiedenen gesellschaftlichen Subsystemen angewiesen sind. Im Hinblick auf das deutsche Parteienfinanzierungsrecht empfiehlt Verf. die Einführung eines Spendenverbots für juristische Personen und eine Obergrenze für Parteispenden („Political corruption must remain affordable!“).

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1301	<i>Hauer, Andreas (Hrsg.)</i> <b>Korruption, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung</b> Studienbuch mit Materialien 2. Aufl. 2021, Pedell Wissenschaftsverlag, Linz, 344 S., ISBN 978-3-902883-47-6, 38,00 €	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Das Studienbuch führt in das Recht der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ein. Neben einem breit angelegten Überblicksbeitrag vertiefen zwei Spezialbeiträge die Ansätze zur Korruptionsbekämpfung auf internationaler und auf Unionsebene. Der Materialenteil gewährt raschen Zugriff auf eine Auswahl wesentlicher Rechtsvorschriften des nationalen, völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Antikorruptionsrechtes.
1302	<i>Pahl, Florian</i> <b>Die Sozialadäquanz im Korruptionsstrafrecht</b> 1. Aufl. 2021, Dr. Kovac Verlag, Hamburg, 326 S., ISBN 978-3-339-12362-6, 99,80 €	Verf. untersucht Ansätze zur Begründung der Straffreiheit einzelner Verhaltensweisen, die bei wortlautgetreuer Anwendung den Tatbestand der §§ 331, 333 StGB erfüllen. Hierzu bedient Verf. sich des Beispiels des Postboten oder Müllwerkers, der zu Neujahr ein Trinkgeld erhält. Einen Lösungsansatz sieht Verf. in der von Welzel begründeten Lehre von der Sozialadäquanz, wonach solche Zuwendungen nicht tatbestandlich seien, bei denen ihre Zurückweisung den Regeln der Höflichkeit und des gegenseitigen Respekts entgegenstehe.

## B. Politische Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, in denen es um die korruptive Beeinflussung politischer Entscheidungsträger geht (insbes. Stimmenkauf, illegale Parteispenden und Bestechung von Mandats- und Regierungsträgern).

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
2101	<p>BGH Beschl. 01.06.2021 – 6 StR 119/21 ECLI:DE:BGH:2021:010621B6STR119.21.0</p> <p><b>Bestechung eines Kandidaten bei der Oberbürgermeisterwahl für eine künftige Diensthandlung</b></p> <p>BGHSt 66, 130 BeckRS 2021, 19149 JuS 2022, 82 (Hecker) NJW-Spezial 2021, 506 (Beukelmann) NStZ 2022, 114 (Anm. Kudlich) StV 2021, 733 wistra 2021, 454</p>	<p><b>Amtl. Leitsatz:</b></p> <p>Das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für künftige Diensthandlungen an einen Amtsträger, der sich für ein anderes Amt bei demselben Dienstherrn bewirbt, kann dem Anwendungsbereich der Bestechungsdelikte unterfallen, wenn dem Vorteilsnehmer im Zeitpunkt der Tathandlung bereits allgemein aufgrund seiner Stellung ein weitreichender Aufgabenkreis zugewiesen ist.</p> <p><b>Hinw. d. Red.:</b></p> <p>Es handelt sich um die Revisionsentscheidung zu LG Regensburg → FoKoS-PR 2021 Nr. 2101; s. dazu auch die Parallelentscheidung BGH → FoKoS-PR 2022 Nr. 2102 sowie <a href="#">Zimmermann ZfiStW 2022, 89 ff.</a></p>
2101a	<p>FD-StrafR 2021, 440965 (Anm. Breit)</p>	<p>Verf. weist darauf hin, dass die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Bestechungsdelikte auch die künftige Dienstausbübung im Hinblick auf ein zum Tatzeitpunkt noch nicht ausgeübtes Amt erfassen, bislang ungeklärt gewesen sei. Nach Sinn und Zweck der Bestechungsdelikte könne es aber keinen Unterschied machen, ob der Amtsträger dasselbe oder ein anderes Amt bei demselben Dienstherrn wahrnehme. Der BGH habe aber darauf hingewiesen, dass einschränkend gewährleistet sein müsse, dass der Amtsträger auch künftig mit solchen Aufgaben betraut sein werde, die Grund der Vorteilsgewährung sind.</p>

- 2101b jurisPR-Compl 4/2021, Anm. 3 (Pelz) Verf. fasst den wesentlichen Inhalt der Entscheidung zusammen. Zwar sei es in rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar, dass der Anschein der Käuflichkeit von Behördenentscheidungen bei Bewerbern um Ämter davon abhängig sein solle, ob der Bewerber bislang schon ein vergleichbares Amt bei demselben Dienstherrn ausübe. Rechtspolitisch sei dies aber unbefriedigend. Insofern sei der Wunsch nachvollziehbar, dass für Bewerber um politische Ämter dieselben Grundsätze wie für Amtsinhaber gelten sollten. Um Strafbarkeitsrisiken zu vermeiden, rät Verf., dass Spender Beweggründe für ihre Spenden aussagekräftig und nachvollziehbar dokumentieren sollten.
- 2101c NJW 2021, 2524 (Anm. Kubiciel) Verf. kritisiert die Entscheidung als nicht überzeugend. Kennzeichnend für den Tatbestand der Bestechung sei der Unrechtsbezug zu einer konkreten rechtswidrigen Diensthandlung. In diesem Bezug liege die spezifische Form der Einflussnahme bzw. Käuflichkeit. Hierin unterscheide sich das Unrecht der Bestechung von jenem der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Zudem sei bedenklich, dass der 6. Strafsenat seine Argumentation mit dem Hinweis stütze, dass auch Taten wie die vorliegende das „Vertrauen der Allgemeinheit“ in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes gefährden. Erhebe man das Vertrauen der Allgemeinheit zum Maßstab, ließe sich ohne Probleme die Strafwürdigkeit von eindeutig nicht tatbestandsmäßigen Fällen begründen.
- 2102 BGH Urt. 04.11.2021 – 6 StR 12/20  
ECLI:DE:BGH:2021:041121U6STR12.20.0  
**Annahme von Vorteilen für die künftige Dienstausbübung als Oberbürgermeister; Fortschreibung der Krendahl-Rechtsprechung: tatbestandliche Einschränkungen des § 331 Abs. 1 StGB bei Parteispenden; Absehen von Strafe und Strafzumessung bei dienstrechtlichen Konsequenzen und medialer Aufmerksamkeit**  
BeckRS 2021, 39177  
NStZ 2022, 282 (Anm. Habetha)  
StV 2022, 524 (Ls.)  
wistra 2022, 167
- Red. Leitsätze (Nr. 1–3 juris; Nr. 4 jurisPR-StrafR)**
1. Die Vorschrift des § 60 StGB hat Ausnahmecharakter und kommt nur zur Anwendung, wenn die Verhängung einer Strafe unter jedem denkbaren Strafzweck verfehlt wäre. Das Verfehltsein von Strafe muss hier so ins Auge springen, dass dieses Ergebnis der Abwägung ernsthaftem Zweifel entrückt ist.
  2. Behördliche Fehler im Ermittlungsverfahren können nicht zur Begründung des Absehens von Strafe herangezogen werden. Vielmehr ist die Möglichkeit des Absehens von Strafe wegen Verfahrensmängeln auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle beschränkt.
  3. Dienstrechtliche Konsequenzen, die das nur durch Amtsträger begehbare Sonderdelikt nach sich zieht, stellen typische Tatfolgen dar, die in der Regel keine strafmildernde Berücksichtigung verdienen. Entsprechendes gilt für die mediale Aufmerksamkeit, die einem Verfahren gegen einen hochrangigen politischen Amtsträger zuteilwerden kann.
  4. In Fällen sogenannter Einfluss Spenden, in denen der Amtsträger seine dienstliche Tätigkeit im Wege eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Gewährung von Spenden verbindet, findet der Bereich der Parteienfinanzierung seine ihm durch das Strafrecht gezogene Grenze. Diese Konstellation unterscheidet sich von derjenigen zulässiger Wahlkampfspenden dadurch, dass der Vorteilsgeber seine (auch

wirtschaftlichen) Interessen nicht durch die Unterstützung einer Person oder Partei in deren – mit seinen Interessen übereinstimmenden – Zielen zu erreichen sucht, sondern eine eigene Bevorzugung durch den Amtsträger infolge der Spende erstrebt. Diese Differenzierung befindet sich – worauf der BGH bereits hingewiesen hat – auch im Parteiengesetz, wonach Spenden an Parteien grundsätzlich erlaubt sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 ParteienG), für Einfluss Spenden aber gerade anderes gilt (§ 25 Abs. 2 Nr. 7 ParteienG).

### Hinw. d. Red.:

Bei dem Urteil, gegen das nach Medienberichten eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist, handelt sich um die Revisionsentscheidung zu LG Regensburg BeckRS 2019, 57964; s. dazu auch die Parallelentscheidung BGH → FoKoS-PR 2022 Nr. 2101.

2102a jurisPR-StrafR (Anm. Narjes)

Verf. zeichnet Inhalt und Gegenstand der Entscheidung in knappen Worten nach, ehe er diese in den Kontext der sog. Kremendahl-Rspr. einordnet. Verf. stellt krit. fest, dass auch nach der besprochenen Entscheidung nicht klar sei, nach welchen Maßstäben im kommunalen Bereich zwischen zulässigen Wahlkampfspenden und illegitimen, den §§ 331 ff. StGB unterfallenden Vorteilszuwendungen abzugrenzen sei. Auch die restriktive Handhabung des § 60 StGB wird als i.E. verfehlt beanstandet. Zustimmung äußert sich Verf. hingegen zu der Ansicht des BGH, wonach § 331 StGB die Annahme von Vorteilen für künftige Dienstaufübungen auch dann erfassen könne, wenn dem Amtsträger zum Zeitpunkt der Tathandlung bei demselben Dienstherrn noch ein anderer Aufgabenkreis als bei der künftigen Dienstaufübung übertragen ist.

2103 OLG München Beschl. 16.11.2021  
– 6 St 4/21, 6 St 5/21

ECLI:DE:OLGMUEN:2021:1116.6ST4.21.6ST5.21.0A

### **Bestechlichkeit von Mandatsträgern nur bei Handeln im Rahmen von parlamentarischen Verhandlungsgegenständen**

BeckRS 2021, 38492

NStZ-RR 2022, 110 (Ls.)

### **Amtl. Leitsatz:**

Ein Mandatsträger handelt nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers ausschließlich im Rahmen von parlamentarischen Verhandlungsgegenständen „bei der Wahrnehmung seines Mandats“ i.S.d. § 108 e Abs. 1 StGB, nicht jedoch im Rahmen seiner sonstigen außerparlamentarischen Aufgaben.

### Hinw. d. Red.:

Der BGH hat die Entscheidung inzwischen in allen wesentlichen Punkten bestätigt (NJW 2022, 2856).

2104 OLG München Beschl. 17.11.2021  
– 8 St 3/21, 8 St 4/21

ECLI:DE:OLGMUEN:2021:1117.8ST3.21.8ST4.21.0A

**Bestechlichkeit von Mandatsträgern;  
Vermittlung von Kaufverträgen über  
Schutzmasken im Zusammenhang  
mit der Corona-Pandemie**

BeckRS 2021, 35409

**Red. Leitsätze (BeckRS):**

1. Das Merkmal „bei der Wahrnehmung seines Mandates“ iSd § 108e StGB ist so auszulegen, dass dieses Merkmal ausschließlich bei parlamentarischen Verhandlungsgegenständen vorliegt und Tätigkeiten nicht erfasst, die darauf abzielen, unter (Aus-)Nutzung der Autorität des Mandats oder der Kontakte des Mandatsträgers einen in der Zuständigkeit einer anderen Stelle liegenden Vorgang zu beeinflussen.

3. Die Prüfung, ob die angefochtenen Durchsuchungsbeschlüsse – insbesondere vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Situation einer Pandemie – auf den Anfangsverdacht für die Verwirklichung anderer Straftatbestände als des § 108e StGB, etwa des Betrugs oder des (Vermittlungs-)Wuchers, hätten gestützt werden können, ist dem OLG aufgrund der Zuständigkeitsregelung der § 120b S. 1 GVG, § 169 Abs. 1 S. 1 StPO nicht möglich.

4. In Fällen, in denen keine die Bundesgerichtsbarkeit begründenden Delikte gegeben sind, entfällt die Zuständigkeit des OLG nach § 120 GVG insgesamt. Diese Maßstäbe sind auf Verfahren nach § 108e StGB zu übertragen.

**Hinw. d. Red.:**

Der BGH hat die Entscheidung inzwischen in allen wesentlichen Punkten bestätigt (NJW 2022, 2856).

2104a jurisPR-StrafR 24/2021 Anm. 3  
(Anm. *Staudinger*)

Verf. äußert sich zustimmend, bedauert aber, dass eine etwaige Strafbarkeit nach den §§ 263, 266 StGB aus prozessualen Gründen nicht habe geprüft werden können. Zudem anempfiehlt er dem Gesetzgeber, den internationalrechtlichen Empfehlungen zur Einführung der Strafbarkeit eines Tatbestands der Missbräuchlichen Einflussnahme nachzukommen

2105 OLG München Beschl. 18.11.2021  
– 7 StOBWs 1-3/21

ECLI:DE:OLGMUEN:2021:1118.7STOBWS1.3.21.0A

**Bestechung von Mandatsträgern:  
Vermittlung von Kaufverträgen über  
Schutzmasken im Zusammenhang  
mit der Corona-Pandemie; Auslegung  
des Tatbestandsmerkmals „bei der  
Wahrnehmung seines Mandats“**

BeckRS 2021, 55183

**Red. Orientierungssatz (juris):**

1. Die Gewährung einer Gewinnbeteiligung an einen Bundestagsabgeordneten dafür, dass dieser bei Entscheidungs-trägern der öffentlichen Verwaltung darauf hinwirkt, dass die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie benötigten Atemschutzmasken bei einem bestimmten Unternehmen gekauft werden, erfüllt nicht den Tatbestand des § 108e Abs. 2 StGB.

2. Nach dem in den Gesetzesmaterialien erklärten Willen des Gesetzgebers ist das Tatbestandsmerkmal „bei der Wahrnehmung seines Mandats“ im Sinne des § 108e StGB so auszulegen, dass dieses Merkmal ausschließlich bei parlamentarischen Verhandlungsgegenständen vorliegt. Nicht erfasst dagegen sind Tätigkeiten außerhalb der durch das Mandat begründeten Zuständigkeiten, etwa wenn lediglich die Autorität des Mandats oder die Kontakte des Mandats-

trägers genutzt werden, um einen in der Zuständigkeit einer anderen Stelle liegenden Vorgang zu beeinflussen.

### Hinw. d. Red.:

Der BGH hat die Entscheidung inzwischen in allen wesentlichen Punkten bestätigt (NJW 2022, 2856).

- 2106 *LG Regensburg Urt. 11.11.2021*  
– 6 KLS 157 Js 115090/18 WS  
**Aufforderung zu Einflussspende an eine Partei als Erpressung**  
[LG Regensburg PM 8/2021 v. 11.11.2021](#) (Kurzdarstellung)  
[Scheinwerfer Heft 96 – Sept. 2022, 16](#) (Hoheisel-Gruler)

Die Entscheidung befasst sich mit einem Teilbereich der sog. Regensburger Parteispendenaffäre (s. dazu auch → FoKoS-PR 2022 Nr. 2101). Der Angeklagte, ein CSU-Landtagsabgeordneter mit Stimmkreis in Regensburg und Mitglied des Regensburger Stadtrats, hatte von einem in Regensburg tätigen Bauunternehmer Parteispenden in Höhe von 50.000 Euro gefordert (demselben Bauunternehmer, der auch an den ebenfalls verurteilten Ex-SPD-Oberbürgermeister Joachim Wolbergs gespendet hatte). Nachdem der Unternehmer das Ansinnen zurückgewiesen hatte, wies der Angeklagte auf die Bedeutung seiner Partei im Regensburger Stadtrat und ihren Einfluss auf die dortige Stadtpolitik hin. Dabei verwies er auch auf zukünftig auszuweisende Baugebiete und zu erteilende Baugenehmigungen. Der Angeklagte wurde wegen Erpressung verurteilt.

### Hinw. d. Red.:

Der BGH hat die Revision inzwischen verworfen (Beschl. 31.5.2022 – 6 StR 74/22).

Zur Abgrenzung zwischen Erpressung und Bestechung s. auch Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 403–410 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

- 2107 *WKStA (Österreich) Anordn.*  
*29.09.2021 – 17 St 5/19d*  
**Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnung in der Strafsache gegen Strache, Kurz u.a. wg. Untreue, Bestechung und Bestechlichkeit**  
[www.profil.at](http://www.profil.at)

Die WKStA wirft in der umfangreichen (104 S.) richterlich genehmigten Anordnung Mitarbeitern des österreichischen Bundesamts für Finanzen (BMF) vor, dass diese sich von den Medienunternehmern Helmuth und Wolfgang Fellner haben bestechen lassen; diese – so der Vorwurf – hätten durch Gewähren eines (Dritt-)Vorteils (hier: eine für den ÖVP-Politiker und späteren Bundeskanzler Sebastian Kurz positive Fake-news-Berichterstattung) die BMF-Mitarbeiter zur rechts- und pflichtwidrigen Schaltung von kostenintensiven Anzeigen in Medien der Fellner-Gruppe (und damit zur Verschwendung von Steuergeldern) veranlasst. Kurz wird dabei vorgeworfen, die BMF-Mitarbeiter zur Bestechlichkeit bestimmt zu haben.

### Hinw. d. Red.:

Das Bekanntwerden der Anordnung hat zu einem politischen Skandal in Österreich und zum Rücktritt von Sebastian Kurz als Bundeskanzler geführt. Zur rechtlichen Würdigung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht s. den Beitrag von Zimmermann → FoKoS-PR 2022 Nr. 1211.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
2201	<i>Austermann, Philipp</i> <b>Das neue Lobbyregistergesetz des Bundes</b> <i>NVwZ 2021, 585–589</i>	Verf. erörtert die Regelungen und Auswirkungen des zum 1.1.2022 in Kraft getretenen LobbyRG. Er führt zu Beginn aus, dass das Register die unerwünschte Einflussnahme auf Abgeordnete nicht verhindern könne. Dies sei stattdessen nur durch eine Verschärfung des Abgeordnetengesetzes möglich. Jedoch werde durch die Einführung eines Transparenzregisters die Einflussnahme auf die Gesetzgebung transparenter. Im Anschluss geht Verf. auf die einzelnen Regelungen des LobbyRG ein. So erörtert er bspw., was unter dem Begriff der Interessenvertretung zu verstehen sei und welche Arten der Kontaktaufnahme das Gesetz umfasse. Auch die Vorgaben zur Offenlegung werden dargestellt, ebenso welche Informationen offengelegt werden müssen. Ferner geht Verf. auf die Sanktionierungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Regelungen ein.
2202	<i>Austermann, Philipp</i> <b>Strengere Regeln und mehr Transparenz – Änderungen des Abgeordnetengesetzes</b> <i>NVwZ 2021, 1081–1084</i>	Verf. analysiert die als Reaktion auf die sog. Maskenaffäre durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des StGB v. 8.10.2021 (BGBl. I 4650) vorgenommenen Ergänzungen des Verbotskataloges in § 44a AbgG sowie die dazugehörigen Anzeigepflichten. Im Mittelpunkt stehen dabei die neuen Verbote von Geldspenden an Abgeordnete und bestimmte Nebentätigkeitsverbote; die Aufnahme der zuvor allein im Anhang zur GO-BT enthaltenen Verhaltensregeln in das Abgeordnetengesetz bezeichnet Verf. als „längst überfällig“. Demgegenüber seien die im neuen § 47 AbgG vorgesehenen Veröffentlichungspflichten für verfassungswidrig.
2203	<i>van Bühren, Hubert W.</i> <b>Abgeordnete als Amtsträger gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB?</b> <i>ZAP 9/2021, 427</i>	Verf. spricht sich dafür aus, Geschehnisse wie diejenigen in der sog. Maskenaffäre künftig unter Strafe zu stellen. Zu diesem Zweck schlägt er vor, die Amtsträgerdefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB nach österreichischem und liechtensteinischem Vorbild auch auf Abgeordnete zu erstrecken. Alle anderen Versuche seien „sinn- und wirkungslos“.
2204	<i>Bungarten, Benedikt</i> <b>Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Rahmen der kommunalen Wirtschaftstätigkeit unter Berücksichtigung rechtsökonomischer Aspekte</b> <i>VR 2021, 116–123</i>	Verf. hebt die Bedeutung der Kommunalwirtschaft und das nicht geringe Korruptionsrisiko hervor. Er stellt Maßnahmen zur Korruptionsprävention in kommunalen Wirtschaftsunternehmen, in Aufsichtsgremien und bei Funktions- und Mandatsträgern vor. Dabei weist Verf. auch auf Präventionsmaßnahmen des Deutschen Corporate Government Kodex (DCGK) und des Public Corporate Government Kodex (PCGK) hin, welcher Compliance-Richtlinien für Unternehmen mit Beteiligung des Bundes enthält.

- 2205 *Frieser, Michael/Dietsche, Hans-Jörg*  
**Verhaltenskodex und Vertrauen – „Compliance“ im Parlament?**  
*ZRP 2021, 106–108*
- Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Rechtswirkungen sich aus den im Zuge der sog. Maskenaffäre von Fraktionen im Bundestag und in den Landtagen geschaffenen internen Verhaltenskodizes ergeben. Die Verf. gelangen zu dem Ergebnis, dass sich die genannten Regeln vor dem Hintergrund der in Art. 38 GG geschützten Mandatsfreiheit nur als eine Art Soft-Law verstehen lassen, deren Durchsetzung rechtlich nicht erzwungen werden kann; als Sanktionsinstrumente stünden lediglich politische Konsequenzen wie der Entzug des Vertrauens seitens der Fraktionskollegen zur Verfügung.
- 2206 *Heinrich, Bernd*  
**Stellungnahme zum Antrag auf Änderung des § 108e StGB – Drucksache 19/3037, o.D.**  
[SH-Landtag Drs. 19/6279](#)
- Verf. spricht sich gegen den Vorschlag aus, Mandatsträger künftig mit Amtsträgern rechtlich gleichzustellen. Ebenfalls abzulehnen sei der Vorschlag, § 108e StGB künftig den §§ 331, 333 StGB nachzubilden und auf diese Weise Phänomene wie „Anfüttern“, „Klimapflege“ und allgemeines „Geneigtmachen“ einzubeziehen; eine solche Lockerung der Unrechtsvereinbarung sei mit der Freiheit des Mandats unvereinbar. Aus ähnlichen Gründen rät er zudem davon ab, künftig auch nachträgliche Vorteilszuwendungen in den Tatbestand einzubeziehen.
- 2207 *Kubiciel, Michael*  
**Tatbestandslose Maskendeals?**  
[VerfBlog v. 19.11.2021](#)
- Verf. kritisiert die drei Entscheidungen des OLG München (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 2103–2105), wonach die sog. Maskendeals nicht vom Tatbestand der Mandatsträgerbestechlichkeit gem. § 108e StGB erfasst seien, als unzutreffend. Er weist darauf hin, dass die Gesetzgebungsmaterialien nicht zweifelsfrei eine enge Auslegung des Tatbestands gebieten und die Maskenaffäre daher sehr wohl unter § 108e StGB hätte subsumiert werden können. Zugleich warnt Verf. vor einer Ausweitung des § 108e StGB zu einer dem Verbot der Vorteilsannahme gem. § 331 StGB ähnelnden Vorschrift: Anderenfalls drohe die für das Vertrauen in die Integrität des parlamentarischen Systems abträgliche Gefahr, dass jeder Verstoß gegen Parteispendenrecht und andere (formelle) Regeln zum Korruptionsvorwurf hochgestuft werde.
- 2208 *Oberle, Monika*  
**Politik, ein schmutziges Geschäft?**  
Korruption als Gegenstand der politischen Bildung  
[APuZ 19–20/2021, 10–15](#)
- In ihrem politikwissenschaftlich orientierten Beitrag streicht Verf. heraus, dass sich die gesellschaftliche und auch die rechtliche Beurteilung von Korruptionsskandalen maßgeblich nach der kontextbedingten Wahrnehmung richte („Korruption als Wahrnehmungsdelikt“). Diese sei indes häufig von Irrationalitäten und medialen Skandalisierungsmechanismen geprägt. Zu beklagen sei u.a., dass Lobbyismus im öffentlichen Diskurs oft mit Korruption gleichgesetzt werde, obwohl Lobbytätigkeit in der pluralistischen Demokratie ein legitimer Weg der Interessenartikulation sei; auch falle es den meisten Beobachtern schwer, Ansätze für Antikorruptionsmaßnahmen adäquat zu beurteilen. Geboten sei daher ein differenzierterer Umfang mit dem Phänomen der Korruption. Zu diesem Zweck unterbreitet Verf. Vorschläge zur



- Verbesserung der politischen Bildung (insbes. im Bereich der Medienkompetenz).
- 2209 *Peters, Kristina*  
**Ein stumpfes Schwert**  
Warum die neuen Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages kaum etwas ändern dürften  
[VerfBlog v. 22.06.2021](#)
- Verf. analysiert die als Reaktion auf die sog. Maskenaffäre durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches v. 8.10.2021 (BGBl. I 4650) eingeführten Ergänzungen des Verbotskataloges in § 44a AbgG sowie die dazugehörigen Anzeigepflichten. Verf. steht den Änderungen prinzipiell positiv gegenüber, kritisiert jedoch, dass für die Überwachung der Einhaltung der nichtstrafrechtlichen Regeln keine unabhängige Kontrollinstanz existiere. Zudem sei enttäuschend, dass der zu restriktive Tatbestand des § 108e StGB unverändert geblieben sei.
- 2210 *Peters, Kristina*  
**Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten des SSW § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) [zu] verschärfen (Drucksache 19/3037) v. 22.10.2021**  
[SH-Landtag Drs. 19/6502](#)
- Verf. diskutiert, welche Konsequenzen sich aus einer Streichung des Passus „im Auftrag oder auf Weisung“ im bestehenden § 108e StGB ergäben. I.E. spricht Verf. sich dafür aus, den Passus beizubehalten, da dieser – seiner unglücklichen Formulierung zu Trotz – eine wichtige dogmatische Funktion erfülle. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Bezugshandlung spricht sie sich gegen eine Erstreckung auf nachträgliche Belohnungszahlungen aus. Allerdings empfiehlt sie, die tatbestandliche Beschränkung auf „ungerechtfertigte“ Vorteile zu streichen.
- 2211 *Saliger, Frank/Heimrath, Sonja*  
**Grundprobleme des deutschen Parteienstrafrechts**  
*JSt 2021, 126–136*
- Abstract d. Verf.:**  
Parteienfinanzierungsskandale lenken immer wieder den Blick auf das Parteienrecht und stellen dessen Regeln auf den Prüfstand. Dabei ist das Parteienrecht als Gesetzgebung in eigener Sache eine naturgemäß schwerfällige und komplizierte Materie. Das deutsche Strafrecht sanktioniert gesetzeswidrige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung mittlerweile weitgehend. So enthält nicht nur das deutsche Parteiengesetz eigene Strafvorschriften. Auch allgemeines Strafrecht wird in Gestalt von Untreue, Betrug oder Korruptionsdelikten von Gerichten auf Sachverhalte einer unzulässigen Parteienfinanzierung angewandt. Der Beitrag behandelt Grundlagen, Vorzüge und Probleme dieses Parteienstrafrechts.
- 2212 *Soyer, Richard/Marsch, Philip*  
**Grundprobleme des österreichischen gerichtlichen Parteienstrafrechts**  
*JSt 2021, 137–141*
- Abstract d. Verf.:**  
Anders als in Deutschland fehlt in Österreich ein gerichtliches Parteienstrafrecht. Gleichzeitig erscheinen die Verwaltungsstrafen bisweilen eher als Anreiz zu parteiengesetzeswidrigen Verhaltensweisen denn als Abschreckung. Insofern stellt sich die Frage, ob gravierende Verstöße gegen die Vorgaben des Parteiengesetzes unter dem Aspekt von Förderungsmisbrauch oder Untreue relevant sein können. In Österreich soll das offenbar nicht so sein.

- 2213 *Transparency International/ Jäckle, Wolfgang*  
**Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Antrag der Abgeordneten des SSW auf eine Verschärfung des § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern); LT-Drs. 19/3037 v. 14.10.2021**  
[SH-Landtag Drs. 19/6509](#)
- Nach eingehender Analyse gelangt die Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen:
1. Das Tatbestandsmerkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ ist ersatzlos zu streichen, da ansonsten § 108e StGB nicht zu der erforderlichen Effizienz verholfen werden kann.
  2. Der Tatbestand des § 108e StGB ist (entsprechend §§ 332, 334 StGB) auf Vorteile zu erstrecken, die erst nach der vorgenommenen bzw. unterlassenen Handlung gewährt werden.
  3. Das Tatbestandsmerkmal „bei der Wahrnehmung des Mandats“ ist zu streichen und durch das Merkmal „unter Ausnutzung der Stellung als Mandatsträger“ zu ersetzen.
- 2214 *Wolf, Sebastian*  
**Korruption und Antikorruption in Politik und Verwaltung**  
[APuZ 19–20/2021, 21–27](#)
- Von einem sozialwissenschaftlichen Standpunkt aus erörtert Verf. den Begriff der Korruption und unterteilt diesen in verschiedene Fallgruppen. So gebe es „petty corruption“, „grand corruption“, situative Korruption und strukturelle bzw. systematische Korruption. Verf. geht weiterhin auf potenzielle Ursachen und Einflussfaktoren von Korruption ein. Als mögliche Folgen von Korruption nennt Verf. die Fehlallokation öffentlicher Ressourcen, die Verzerrung des politischen Wettbewerbs, die Schädigung von Demokratie und Rechtsstaat sowie Einbußen an politisch-administrativer Steuerung. Abschließend werden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung diskutiert.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

- 2301 *Koch, Dirk*  
**Der Schützling**  
Stasi-Agent Adolf Kanter, Helmut Kohl, die Korruption und die größte Spionageaffäre der Bundesrepublik  
1. Aufl. 2021, Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn, 246 S., ISBN 978-3-8012-0586-7, 24,00 €
- Aus der Verlagsbeschreibung:**  
„Fichtel“ nannte sich der erfolgreichste DDR-Spion in Westdeutschland – Adolf Josef Kanter saß im konservativen Herzen der deutschen Wirtschaft: Er war die rechte Hand von Flick-Manager Eberhard von Brauchitsch, schmierte fast die gesamte Bonner Politikelite mit illegalen Spendengeldern und förderte die politische Karriere Helmut Kohls. Keiner lieferte HVA-Chef Markus Wolf in Ostberlin so viele kompromittierende Informationen über die Käuflichkeit bundesdeutscher Politiker. 40 Jahre lang konnte Kanter ungehindert berichten, kaltblütig, unauffällig, effizient. Dirk Koch, ehemaliger Hauptstadtcorrespondent des SPIEGEL, der den Flick-Skandal aufdeckte, legt eine atemberaubende Enthüllungsgeschichte vor.
- Enttarnt wurde der Ausnahme-Agent 1984, verhaftet aber erst 10 Jahre später. Er war der „Schützling“ der bundesdeutschen politischen Spitzen, allen voran Helmut Kohls, der ihn vor dem Zugriff der Justiz bewahrte und den Skandal

vor den Augen der Öffentlichkeit verbergen wollte. Dirk Koch hat über Kanter intensiv recherchiert, in der Stasi-Unterlagenbehörde, in von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Akten und bei noch lebenden Zeitzeugen. Das Buch enthält unveröffentlichte Dokumente in Fülle – u.a. das einst weggeschlossene Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz gegen Kanter – und bringt Licht in die größte Spionage-Affäre der Bundesrepublik.

## C. Amtsträger-Korruption

In dieser Rubrik sind vorwiegend Publikationen aufgeführt, die die Korruption von Amtsträgern (insbes. §§ 331–335 StGB) sowie Verstöße gegen das beamtenrechtliche Geschenkkannahmeverbot zum Gegenstand haben.

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
3101	<p>BGH Urt. 18.11.2020 – 2 StR 246/20            ECLI:DE:BGH:2020:181120U2STR246.20.0</p> <p><b>Bestechung und Vorteilsgewährung durch Schulbuchhändler gegenüber Schulen (Schulfördervereine; Verwaltungssponsoring); Verbotsirrtum (Vermeidbarkeit: Erkundigungspflichten; Anforderungen an geschäftlich Tätige; „Pflicht zur Aktualisierung“; Berücksichtigung behördlicher Duldungen; tatsächliche Kenntnis bei Berufung auf eine günstige Rechtsprechung)</b></p> <p>CB 2022, 319  <a href="#">HRRS 2021 Nr. 468</a>            Kriminalistik 2021, 595 (Kurzwiedergabe)            NStZ 2022, 30 (Anm. <i>Becker</i>)</p>	<p><b>Red. Leitsätze (NStZ):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Verbotsirrtum kommt nur in Betracht, wenn dem Täter die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs braucht der Täter die Strafbarkeit seines Vorgehens nicht zu kennen; es genügt, dass er wusste oder hätte erkennen können, Unrecht zu tun.</li> <li>2. Die vom Täter kontaktierte Aufsichtsperson sowie deren Auskunft müssen aus Sicht des Täters verlässlich sein. Die Auskunft muss zudem einen unrechtsverneinenden Inhalt haben.</li> <li>3. Eine Auskunft ist in diesem Sinne nur dann verlässlich, wenn sie objektiv, sorgfältig, verantwortungsbewusst und insbesondere nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt worden ist. Bei Auskunftspersonen ist dies der Fall, wenn sie die Gewähr für eine diesen Anforderungen entsprechende Auskunftserteilung bieten. Hinzu kommt, dass der Täter nicht vorschnell auf die Richtigkeit eines ihm günstigen Standpunkts vertrauen und seine Augen nicht vor gegenteiligen Ansichten und Entscheidungen verschließen darf.</li> <li>4. Ist der Täter geschäftlich tätig, gelten für ihn besondere Erkundigungspflichten.</li> <li>5. Ein Verstoß gegen die Erkundigungspflicht führt nicht ohne Weiteres zur Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums. Erforderlich ist darüber hinaus, dass die Erkundigung zur Behebung des Irrtums geführt hätte.</li> </ol>
3101a	<p>FD-StrafR 2021, 438788            (Anm. <i>Dießner</i>)</p>	<p>Verf. kritisiert die Entscheidung als einseitig und unausgewogen: Während für geschäftlich Tätige nach Ansicht des BGH eine „besondere Erkundigungspflicht“ in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Geschäftsmodells bestehe, sei gegenüber den vorteilsannehmenden Amtsträ-</p>

- gern offenbar überhaupt nicht ermittelt worden; insoweit werde „seitens der Strafjustiz mit zweierlei Maß gemessen“.
- 3101b NZWiSt 2021, 325 (Anm. *Lamsfuß*) Verf. analysiert die Entscheidung im Hinblick darauf, welche Anforderungen künftig an geschäftlich tätige Personen zu stellen sind, damit ein Verbotsirrtum (§ 17 StGB) noch als unvermeidbar bewertet werden kann. Die Vorgaben der Entscheidung dafür werden vom Verf. als äußerst streng beurteilt.
- 3101c StV 2021, 701 (Anm. *Zimmermann*) Verf. kritisiert die Entscheidung als verfehlt: Zwar sei der Ansatz über § 334 StGB prinzipiell richtig und eine konsequente Fortschreibung der sog. Schulfotografie-Rspr. Jedoch habe der BGH das fehlende Unrechtsbewusstsein des Vorteilsgebers unzutreffend als Verbotsirrtum i.S.v. § 17 StGB eingestuft. Da sich bei der Bestechung der Vorsatz auch auf die Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung beziehen muss, habe der Täter infolge seiner Fehlvorstellung über die Rechtmäßigkeit des rabattierten Schulbuchverkaufs bereits gem. § 16 StGB unvorsätzlich gehandelt. In Bezug auf eine etwaig verbleibende Strafbarkeit aus § 333 StGB erörtert Verf. die Frage, welche Anforderungen an eine stillschweigende Duldung der Aufsichtsbehörde zu stellen sind, um darin eine vorherige Genehmigung zu erblicken und welche irrtumsdogmatischen Konsequenzen sich aus einer diesbezüglichen Fehlvorstellung des Täters ergeben.
- 3101d wistra 2021, 355 (Anm. *Borgel*) Verf. hält die Aussagen der Entscheidung über die Unvermeidbarkeit von Verbotsirrtümern von geschäftlich tätigen Personen für „wenig hilfreich“, da die darin enthaltenen Voraussetzungen viel zu vage und damit unpraktikabel seien.
- 3102 *BGH Beschl. 03.02.2021*  
– 2 StR 137/20  
ECLI:DE:BGH:2021:030221B2STR137.20.0  
**Besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit: Erfordernis des „Sich bezahlen lassen“ für die Vornahme pflichtwidriger Diensthandlungen**  
NStZ-RR 2021, 109  
StV 2021, 735 (Ls.)  
wistra 2021, 278
- Red. Leitsatz (NStZ-RR):**  
Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 335 II Nr. 2 StGB sind nur diejenigen Fälle erfasst, in denen ein Amtsträger sich aus eigenem Antrieb ständig für die Verletzung von Diensthandlungen bezahlen lässt.

3103 BGH Urt. 18.05.2021 – 1 StR 144/20

ECLI:DE:BGH:2021:180521U1STR144.20.0

**Untreue durch den Vorstandsvorsitzenden einer Kreissparkasse; Kostenübernahme durch Sparkasse als Vorteilsgewährung**

CB 2022, 215

NZG 2021, 1466 (Anm. Brand/Goll)

wistra 2022, 74

Die Entscheidung beschäftigt sich mit den Grenzen des Sparsamkeitsgebots bei Spenden, Gelegenheitsgeschenken und Bewirtungskosten einer Kreissparkasse im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Strafbarkeit wegen Untreue. In Bezug auf eine damit einhergehende Vorteilsannahme bzw. -gewährung gem. §§ 331, 333 StGB bestätigt der BGH den tatgerichtlichen Freispruch wie folgt:

Dass das Landgericht sich im Tatkomplex „Gelegenheitsgeschenke“ und im Fall „Geburtstagsfeier“ nicht von einer Unrechtsvereinbarung, die von der Vorteilsgewährung (§ 333 Abs. 1 StGB) vorausgesetzt wird, überzeugt hat, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

Nach der Neufassung der Tatbestände der Vorteilsgewährung und -annahme werden bereits die Fälle erfasst, in denen der Zuwendende durch einen Vorteil nur das generelle Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers erkaufte bzw. „allgemeine Klimapflege“ betreibt; dabei muss allerdings zwischen dem Vorteil und der Dienstaussübung ein „Gegenseitigkeitsverhältnis“ in dem Sinne bestehen, dass der Vorteil nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Beteiligten seinen Grund gerade in der Dienstaussübung hat, also Ziel der Vorteilszuwendung ist, auf die künftige Dienstaussübung Einfluss zu nehmen und/oder die vergangene Dienstaussübung zu honorieren. Ob eine solche Unrechtsvereinbarung nachzuweisen ist, ist Tatfrage, die der wertenden Beurteilung des Tatgerichts durch eine Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien unterliegt. Als mögliche Indizien für oder gegen das Ziel, mit dem Vorteil auf die künftige Dienstaussübung Einfluss zu nehmen oder die vergangene Dienstaussübung zu honorieren, fließen neben der Plausibilität einer anderen – behaupteten oder sonst in Betracht kommenden – Zielsetzung in die wertende Beurteilung namentlich ein: die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte), die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit) sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile.

In der erforderlichen Gesamtschau hat das Landgericht in tragfähiger Weise darauf abgestellt, dass der Angeklagte B. stets als Gönner auftrat, sich aufgrund seiner Vorstandserfahrung von fast zwei Jahrzehnten gegenüber den anderen Mitgliedern als überlegen fühlte, die Geschenke nicht verdeckt übergab und in der Buchhaltung zutreffend erfassen ließ sowie die bedachten Mitglieder, die ohnehin sehr gut verdienten bzw. ausreichend für ihre Verwaltungstätigkeit entschädigt wurden, kein besonderes Interesse am Erwerb der vom Angeklagten B. ausgesuchten Gegenstände zeigten. Der Angeklagte B. übte seine großzügige Geschenkpraxis auf Kosten der Kreissparkasse aus, bevor der Angeklagte K. als Landrat den Vorsitz im Verwaltungsrat übernahm. Damit hat das Landgericht in nicht zu beanstandender Weise sich mit der naheliegenden Möglichkeit, der Angeklagte B. wolle sich

- durch die Zuwendungen das Wohlwollen der Kollegen und insbesondere der Aufsichtsperson K. sichern sowie ein Einschreiten der Dienstaufsicht gegen seine rechtswidrige Schenkungs- und Spendenpraxis mit berufs- und strafrechtlichen Folgen verhindern, auseinandergesetzt; auch hat das Landgericht erkennbar bedacht, dass der Angeklagte K. tatsächlich nicht gegen diese Übung vorgegangen ist.
- 3103a BB 2021, 2186 (Anm. *Corsten/Reichling*)  
Verf. weisen in ihrem Kurzkomentar darauf hin, dass die Verantwortungsträger einer Sparkasse Amtsträger i.S.d. §§ 331 ff. StGB seien und demzufolge durch die Tätigkeit von Zuwendungen, die über übliche, noch sozialadäquate Zuwendungen zu bestimmten Anlässen (Geburtstag, Hochzeit) hinausgehen, einen Anfangsverdacht wegen der o.g. Vorschriften erregen können.
- 3103b GWR 2021, 402 (*Nentwig*)  
Verf. betont in der Kurzwiedergabe, dass übermäßige Zuwendungen an Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsorgane kommunaler Unternehmen den Anfangsverdacht der Vorteilsgewährung und -annahme gem. §§ 331, 333 StGB begründen können.
- 3104 *BVerwG Beschl. 16.12.2021 – 2 B 28.21*  
ECLI:DE:BVerwG:2021:161221B2B28.21.0  
**Disziplinare Ahndung der Vorteilsannahme und der Annahme unentgeltlicher Bewirtungen; maßnahmemilderndes „Mitverschulden“ des Dienstherrn wegen unterlassener, in einer Korruptionspräventionsvorschrift vorgesehener Dienstpostenrotation**  
BeckRS 2021, 44927  
Die Entscheidung handelt von der Nichtzulassungsbeschwerde eines nach strafrechtlicher Verurteilung wegen Vorteilsannahme aus dem Dienst entfernten Beamten. Dieser sah die erforderliche grundsätzliche Bedeutung in der Frage, „ob eine Korruptionspräventionsvorschrift (Richtlinie zur Korruptionsprävention) ein besonderer Umstand ist, deren Verletzung zu einem Mitverschulden des Dienstherrn an aufgetretenen Korruptionsfällen führt.“ Das BVerwG hat die Beschwerde ohne inhaltliche Prüfung aus prozessualen Gründen zurückgewiesen.
- 3105 *OVG NRW Urt. 28.04.2021 – 3d A 1650/20.O*  
ECLI:DE:OVGNRW:2021:0428.3D.A1650.200.00  
**Disziplinarrechtliche Beurteilung vom innerdienstlichen Dienstvergehen durch Bestechlichkeit und Vorteilsannahme bei städtischen Beamten**  
BeckRS 2021, 11660  
Gegenstand der Entscheidung war ein disziplinarrechtliches Verfahren gegen einen städtischen Beamten, der durch Strafbefehl wegen Vergehen nach §§ 331, 332 StGB zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde. Er war als Beamter im gehobenen Dienst bei einem städtischen Straßenverkehrsamt beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Ausgabe von EU-Lizenzen für Speditionsunternehmen, die Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot, die Erteilung von Genehmigungen für den Schwerlastverkehr und allgemeine Verwaltungsaufgaben. Der Beamte hatte u.a. Geldleistungen für die Vergabe rechtswidriger EU-Lizenzen für Speditionsunternehmen gefordert. Er wurde aus dem Dienst entfernt.

3106 *LG Hamburg Urt. 17.05.2021*  
– 619 KLS 15/20

ECLI:DE:LGHH:2021:0517.619KLS15.20.619KL.OA

**Strafzumessungserwägungen bei Bestechung bzw. Bestechlichkeit in mehreren Fällen; Informationsverschaffung aus dem polizeilichen Auskunftssystem gegen Bezahlung; Einziehung des Geldbetrages und eines Mobiltelefons**

BeckRS 2021, 11128

Das LG verurteilte die Angeklagten u.a. wegen Bestechung und Bestechlichkeit. Eine der beiden Angeklagten bot dem anderen Angeklagten unter der wahrheitswidrigen Behauptung über ihre Geldnot Informationen aus ihr zugänglichen polizeilichen Auskunftssystemen gegen Zahlung eines Geldbetrages an. Insgesamt kam es zu zehn solcher Taten.

**Red. Orientierungssatz (juris):**

1. Erheblich strafmildernd zu berücksichtigen ist das vollumfängliche Geständnis des Angeklagten sowie dass die Taten bereits einige Zeit zurückliegen. Ferner wirkt es sich strafmildernd aus, dass es sich bei den verletzten Dienstplichten um solche handelt, die noch vergleichsweise wenig die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in diese beeinträchtigen, da es sich bei den erlangten Auskünften um solche handelt, deren Preisgabe vergleichsweise wenig Gefährdungspotential aufweist. Erheblich strafscharfend sind demgegenüber die zahlreichen und schwerwiegenden Vorstrafen des Angeklagten zu berücksichtigen.

2. Erheblich strafmildernd zu berücksichtigen ist das vollumfängliche Geständnis der Angeklagten sowie dass die Taten aus einer für sie besonderen psychischen Drucksituation heraus begangen wurden. Weiter wirkt es sich strafmildernd aus, dass die Angeklagte durch die Taten selbst erheblichen Schaden erlitten hat, der in dem Verlust der gesamten beruflichen Existenz einschließlich Altersversorgung besteht. Strafscharfend ist demgegenüber das gewerbsmäßige Handeln der Angeklagten zu berücksichtigen sowie dass sie die Pläne zur Begehung der Taten entwickelt, den Mitangeklagten hierfür gewonnen und mehrfach auf die Fortsetzung der Taten gedrängt hat.

3107 *AG Hamburg Urt. 26.08.2021*  
– 248a Ds 28/19

ECLI:DE:AGHH:2021:0826.248ADS28.195701JS.OA

**Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Vorteilsannahme sowie Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat sowie Einziehung des Wertersatzes**

BeckRS 2021, 33917

Das Urteil befasst sich mit der Frage der Strafbarkeit einer Dezernentin wegen Vorteilsannahme, die über Vermittlung des Bezirksamtes Hamburg-Nord an Freikarten für ein Rolling Stones-Konzert gelangte. Das Bezirksamt Hamburg-Nord verhandelte zuvor über die Planung und Genehmigung des Konzertes mit der Konzertveranstalterin. Im Rahmen der Verhandlungen forderte das Bezirksamt Freikarten von der Veranstalterin und ein Vorkaufsrecht für weitere Karten. Dabei erörtert das Gericht auch die Frage, inwiefern der Verbotsirrtum, dem die Angeklagte unterlag, vermeidbar war.

**Red. Leitsatz (BeckRS):**

Die Vorteilsannahme ist verwirklicht gemäß § 331 Abs. 1 StGB, wenn ein Amtsträger für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich annimmt. Für die Unrechtsvereinbarung ist ausreichend, dass der Vorteil von Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer allgemein im Sinne eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Dienstaussübung des Amtsträgers verknüpft wird; bereits der Anschein der Käuflichkeit soll vermieden



werden; die Pflege der politischen Landschaft ist strafbar. Der Unrechtszusammenhang fehlt jedoch in Fällen der Sozialadäquanz, also solchen Leistungen, die der Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch unter Gesichtspunkten des Rechtsgutschutzes allgemein gebilligt sind.

- 3108 *AG Stuttgart Urt. 20.04.2021*  
– 20 Cs 1903 Js 87802/18  
**Verbotene Doppelaaffiliation; Vorteilsannahme**  
F&L 12/2021, 1034 (Rützenhoff)

**Red. Orientierungssatz (juris):**

Ein Hochschullehrer, der neben seiner Affiliation an einer deutschen Universität als zweite Affiliation eine ausländische Hochschule bei zahlreichen Publikationen führt und hierfür erhebliche Vergütungen erhält, macht sich wegen Vorteilsannahme gemäß § 331 Abs. 1 StGB strafbar.

**Hinw. d. Red.:**

Das Gericht hat dem Verurteilten angesichts der „scheinbar durchaus gelebten wissenschaftlichen Praxis und der nicht gänzlich unkomplizierten Rechtslage“ einen (vermeidbaren) Verbotsirrtum zugebilligt.

- 3109 *AG Tübingen Urt. 14.07.2021*  
– 12 Cs 11 Js 12344/20  
**Zahlung einer Vergütung für die Betreuung einer Promotion als Bestechung**  
unveröff.

**Red. Orientierungssatz:**

Die Vereinbarung zwischen dem Professor einer staatlichen Universität und einem Doktoranden dahingehend, dass der Professor als Doktorvater das Promotionsvorhaben des Doktoranden betreuen und wissenschaftlich begleiten soll und hierfür eine Vergütung in von ihm noch festzulegender Höhe erhält, stellt eine Unrechtsvereinbarung i.S.v. §§ 332 Abs. 3 Nr. 2, 334 Abs. 3 Nr. 2 StGB dar.

**Hinw. d. Red.:**

Das OLG Stuttgart hat dieselbe Vereinbarung in einer zivilrechtlichen Entscheidung (MDR 2022, 811 f.) lediglich als Unrechtsvereinbarung i.S.d. §§ 331, 333 StGB bewertet.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3201	<p><i>Baur, Katharina/Lehnert, Wieland/Vollprecht, Jens</i></p> <p><b>Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an Windenergieprojekten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 aus kommunaler Sicht</b></p> <p>Entstehungsgeschichte und allgemeine rechtliche Praxisfragen (Teil 1)</p> <p><i>KommJur 2021, 361–367</i></p>	<p>Verf. erörtern Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen. Hierbei nehmen sie Bezug auf die Regelung des § 6 EEG, welcher die finanzielle Beteiligung von Standortkommunen als Instrument zur Verbesserung der Akzeptanz für Windenergieanlagen vorsehe. Ein wesentliches praktisches Hindernis für die Zuwendungen von Anlagenbetreibern an Kommunen seien bislang vielfach strafrechtliche Risiken gewesen, insb. die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) oder Bestechlichkeit (§ 332 StGB). Problematisch sei hierbei, ob die Zahlung für eine Diensthandlung gewährt werde. Ein Bezug zu einer spezifischen Diensthandlung sei nicht erforderlich, es genüge schon, dass die Zahlung dafür geleistet werde, sich ein günstiges Verhalten eines Gemeindevertreters für künftige unspezifische Handlungen im Rahmen der Dienstausbübung zu erkaufen. Daher dürfe bei einer Zahlung des Anlagenbetreibers an die Kommune kein Bezug zu irgendeiner Art von Diensthandlung bestehen, um eine Strafbarkeit auszuschließen. Daher sehe auch § 6 EEG vor, dass es sich um eine „einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung“ handeln müsse. § 6 EEG lege außerdem fest, dass die Vereinbarungen nicht als Vorteil i.S.d. §§ 331 ff. StGB gelte. Abschließend zeigen Verf. anhand eines Mustervertrages Möglichkeiten zur vertraglichen Regelung der freiwilligen finanziellen Beteiligung zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern.</p>
3202	<p><i>Farthofer, Hilde</i></p> <p><b>Der Sachverständige und der Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen</b></p> <p><a href="#"><i>HRRS 2021, 313–318</i></a></p>	<p>Verf. untersucht in dem rechtsvergleichend (Deutschland/Österreich) angelegten Beitrag primär die Strafbarkeit von Sachverständigen unter dem Gesichtspunkt des Geheimnisverrats. Am Rande thematisiert Verf. die auch für die Delikte der Amtsträgerkorruption relevante Frage, ob die gem. § 36 GewO iVm § 1 I Nr. 3 VerpflG öffentlich bestellten Sachverständigen als iSv § 11 I Nr. 4 StGB für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete anzusehen sind. Verf. verneint diese (umstrittene) Frage.</p>
3203	<p><i>Fritsch, Gerhard</i></p> <p><b>Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie zum 01.05.2021</b></p> <p><i>KommunalPraxis BY 2021, 263–266</i></p>	<p>Verf. erläutert die Änderungen der bayerischen Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, die am 01.05.2021 in Kraft getreten ist. U.a. sei das Erfordernis einer Gefährdungsanalyse nun ausdrücklich in die Richtlinie aufgenommen worden. Die Notwendigkeit der Personalrotation sei in systematisch gefährdeten Bereichen von sieben auf fünf Jahre verkürzt worden. Des Weiteren sei künftig in allen Behörden und Dienststellen ein Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge zu bestellen. Zur Prävention von Manipulationen im öffentlichen Auftragswesen seien die entsprechenden Regelungen</p>

- gen aufgrund der Neuregelung des Vergaberechts geändert worden.
- 3204 *Häußler, Richard*  
**Soldaten auf Abwegen – Aktuelle Disziplinarentscheidungen 2020**  
*DVBl 2021, 914–924*
- Verf. erörtert Entscheidungen des BVerwG zum Wehrdisziplinarrecht aus dem Jahre 2020. Zu den materiell-rechtlichen Fragen, auf die Verf. eingeht, gehören auch Fälle der Vorteilsgewährung.
- 3205 *Sommerer, Lucia*  
**Wirtschaftsstrafrechtliche Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesellschaft?**  
*RW 2021, 119–147*
- Verf. befasst sich mit der Frage, inwiefern die strafrechtliche Sanktionierung unerwünschten wirtschaftlichen Verhaltens zur Gewährleistung einer nachhaltigen Gesellschaft beiträgt. Dabei wirft sie einen genaueren Blick auf die Tatbestände der Bestechung und Vorteilsnahme sowie der Bestechlichkeit und Vorteilsgewährung, welche heute schon einen entsprechenden Beitrag leisten würden. Gleichzeitig beschäftigt Verf. sich mit Auffassungen, die eine Steuerung wirtschaftlichen Verhaltens mithilfe des Strafrechts kritisch beurteilen. Abschließend befasst sich Verf. noch mit der Frage, wie der Nachhaltigkeitsgedanke sich auf kriminologische Aspekte auswirken kann und nennt verschiedene Diskussionsansätze.
- 3206 *Vahle, Jürgen*  
**Zur Ermessensfehlerhaftigkeit der Umsetzung einer im Personalamt beschäftigten Beamtin, welche eine mögliche Vorteilsnahme durch Sachbearbeiter bei der Dienstherrin zur Anzeige gebracht hat**  
Anm. zu VG Bremen, Urt. v. 08.09.2015 (6 K 1003/14)  
*DVP 2021, 338–341*
- In dem besprochenen Urteil wurde eine im Personalamt beschäftigte Beamtin umgesetzt, nachdem sie eine mögliche Vorteilsannahme durch Sachbearbeiter bei der Dienstherrin zur Anzeige gebracht hatte. Verf. erörtert die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und insbes. der Ermessensausübung durch die Behörde. Dabei zieht Verf. auch die Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven vom 23.05.2001 heran. Des Weiteren erörtert Verf. das Verhalten der Sachbearbeiter in strafrechtlicher Hinsicht. Abschließend kommt er zu dem Ergebnis, dass die Beamtin einen Anspruch habe, wieder auf ihrem vormaligen Dienstposten im Personalamt beschäftigt zu werden.

## III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3301	<p data-bbox="301 434 724 499"><i>Einmahl, Matthias/Erdmann, Christian/Kraatz, Erik (Hrsg.)</i></p> <p data-bbox="301 510 746 577"><b>Handbuch Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung</b></p> <p data-bbox="301 589 746 689">1. Aufl. 2021, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 350 S., ISBN 978-3-8293-1623-1, 59,00 €</p>	<p data-bbox="794 434 1034 463"><b>Verlagsbeschreibung:</b></p> <p data-bbox="794 474 1465 987">Korruption ist kein Phänomen der öffentlichen Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Erscheinungsform. Gleichwohl stellen auftretende Korruptionsfälle im öffentlichen Sektor die Integrität der Verwaltung aus Sicht der Öffentlichkeit in Frage. Die Verantwortlichen in Bund, Ländern, Kommunen sowie den ausgelagerten Einrichtungen und Unternehmen sind daher angehalten, Mechanismen, Kontrollinstrumente sowie Präventionsmaßnahmen zu implementieren und anzuwenden, um Verstößen aktiv entgegenzuwirken. Die möglichen Instrumente sind vielfältig und müssen auf die jeweiligen Organisationsstrukturen und örtliche Gegebenheiten angepasst werden. In dem vorliegenden Buch wird das Thema „Korruption“, ihre Folgen und insbesondere die notwendigen Instrumente und Maßnahmen zur Prävention aus unterschiedlichen (wissenschaftlichen) Perspektiven für den Praktiker aufbereitet.</p> <p data-bbox="794 999 1465 1223">Der erste Teil des Buches widmet sich den Grundlagen der Korruptionsprävention. Das Spektrum reicht über den strafrechtlichen Rahmen der Korruption, den dienstrechtlichen Rahmen der Korruptionsprävention, die Einordnung von Korruption aus sozialwissenschaftlicher Perspektive sowie der Einordnung von Korruptionsprävention als ganzheitlicher Aufgabe.</p> <p data-bbox="794 1234 1465 1424">Im zweiten Teil werden Präventionsinstrumente wie Information und Sensibilisierung der Beschäftigten, Aufbau und Funktionsweise interner Kontrollsysteme, Hinweisgeber- und Ombudssysteme, Dienstanweisungen zur Korruptionsprävention und zum aktiven und passiven Sponsoring behandelt.</p> <p data-bbox="794 1435 1465 1592">Im dritten Teil werden Best Practice Beispiele vorgestellt. Dabei wird die Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, in einem öffentlichen Unternehmen am Beispiel der Investitionsbank des Landes Brandenburg sowie einer Kommunalverwaltung vorgestellt.</p> <p data-bbox="794 1603 1465 1731">Der Fokus liegt dabei auf praktischen Hinweisen zum möglichen Vorgehen. Die Vorschläge sollten aber nicht als „Blaupause“ verstanden werden, sondern dem Leser konkrete Hinweise und mögliche Alternativen anbieten.</p>

3302 *Leinemann, Ralf (Hrsg.)*

**Die Vergabe öffentlicher Aufträge  
GWB-Vergaberecht, VgV, KonzVgV,  
SektVO, VSVgV, VOB/A, UVgO**

Erläuterungen aller Vergabeordnungen, Nachprüfung von Vergabeverfahren, Vergabestrafrecht, Compliance  
7. Aufl. 2021, Reguvis, Köln, 958 S., ISBN 978-3-8462-0947-9, 134,00 €

**Verlagsbeschreibung (Auszug):**

Wenn Sie Alles zum Vergaberecht wissen wollen – die 7. Auflage dieses Buchs stellt den aktuellen Stand des Vergaberechts 2020 und viele neue Regelungen im Detail dar. Alles wird sorgfältig erläutert und kommentiert. Die deutlichen Veränderungen, insbesondere in der Neufassung der VOB/A, werden eingehend erläutert. Der Inhalt erstreckt sich von der Konzipierung einer Beschaffung bis hin zur Vergabenachprüfung in zweiter Instanz vor dem OLG. Bieter, Beschaffer, Berater, Vergabekammern und Gerichte finden die Normen und zugehörige Rechtsprechung ausführlich erläutert und nachgewiesen.

3303 *Marek, Eva/Jerabek, Robert*

**Korruption und Amtsmissbrauch**

DAS Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 [österreichisches] StGB  
14. Aufl. 2021, Manz, Wien, 178 S., ISBN 978-3-214-02144-3, 42,00 €

Die 14. Auflage des jährlich erscheinenden Werks gibt einen umfassenden, Kommentar-artigen Überblick über Inhalt und Auslegung der wesentlichen Strafbestimmungen des österreichischen StGB gegen Korruption und Verletzung der Amtspflichten.

**Hinw. d. Red.:**

Die für Ende 2022 angekündigte 15. Aufl. erscheint unter dem Titel „Korruption, Amtsmissbrauch und Untreue“.

3304 *Pohlmann, Sarah*

**Strafrechtliche Gleichstellungsklauseln für ausländische und Europäische Amtsträger**

Reformbedürftigkeit des deutschen Amtsträgerbegriffs?  
1. Aufl. 2021, Nomos, Baden-Baden, 400 S., ISBN 978-3-8487-7732-7, 104,00 €

**Verlagsbeschreibung:**

Bei Gleichstellungsklauseln handelt es sich um Sondervorschriften für ausländische Amtsträger die den Anwendungsbereich von § 11 Abs. 1 StGB erweitern. Aufgabe und Ziel der Untersuchung ist es, die bestehenden Gleichstellungsklauseln im Hinblick auf ihren Zweck, ihren Anwendungsbereich und ihre Reichweite zu untersuchen, um sie dann in den Kontext des Schutzes ausländischer Rechtsgüter im deutschen Strafrecht einzuordnen und so einen Beitrag zur Entwicklung einer Systematik leisten zu können. Schließlich wird diskutiert, ob die existierenden Gleichstellungsklauseln zu einem „Ausfransen“ des nationalen Amtsträgerbegriffs beitragen und die aktuelle Regelung des deutschen Amtsträgerbegriffs in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB überdacht werden sollte.

## D. Wirtschafts-Korruption

Diese Rubrik listet Publikationen, in denen es um die Korruption von Entscheidungsträgern in der Privatwirtschaft geht (insbes. § 299 StGB, ferner etwa Verstöße gegen § 405 III Nr. 6 f. AktG und § 119 I Nr. 1 BetrVG).

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
4101	<p>BGH Beschl. 02.02.2021 – 2 StR 155/20 ECLI:DE:BGH:2021:020221B2STR155.20.1</p> <p><b>Untreue im geschäftlichen Verkehr: Vorliegen eines Vermögensnachteils bei Provisionszahlungen durch einen Dritten</b></p> <p>BeckRS 2021, 2796 wistra 2021, 201</p>	<p><b>Red. Orientierungssatz (juris):</b></p> <p>1. Ein Vermögensnachteil i.S.v. § 266 Abs. 1 StGB liegt vor im Fall von Schmiergeldzahlungen, die aus den Leistungen des Treuhänders an den Geschäftspartner bewirkt werden.</p> <p>2. Hat ein selbst mit der Rekrutierung von Fachpersonal für eine berufsgenossenschaftlich organisierte Klinik Beauftragter trotz eines vereinbarten Wettbewerbsverbots mit einem weiteren Beteiligten zu gleichen Geschäftsanteilen eine GmbH gegründet, über die die Personalrekrutierung sodann unter Berechnung eines Vermittlungsentgeltes von 30 % des Bruttojahresgehalts des jeweiligen Kandidaten erfolgte, liegt in einer dafür von der GmbH an ihn gezahlten Vermittlungsprovision i.H.v. 20 % des jeweils klinikseitig gezahlten Betrages mangels Preisaufschlags kein Vermögensnachteil i.S.v. § 266 Abs. 1 StGB.</p>
4102	<p>BGH Beschl. 23.03.2021 – 6 StR 452/20 ECLI:DE:BGH:2021:230321B6STR452.20.0</p> <p><b>Ordnungswidrigkeitenrecht: Festsetzung einer Verbandsgeldbuße gegen den Rechtsnachfolger bei begangener Anknüpfungstat vor der Neuregelung</b></p> <p>NJW 2021, 1607 NZG 2021, 844 wistra 2021, 287 ZIP 2021, 1862</p>	<p><b>Amtl. Leitsatz:</b></p> <p>Bei einer unter der Geltung des § 30 Abs. 2a OWiG erfolgten Gesamtrechtsnachfolge kann eine Geldbuße gegen den Rechtsnachfolger auch dann festgesetzt werden, wenn die Anknüpfungstat vor Inkrafttreten der Vorschrift am 30. Juni 2013 begangen worden ist.</p> <p><b>Hinw. d. Red.:</b></p> <p>Anknüpfungstat iSd § 30 I Nr. 1 OWiG war im vorliegenden Fall eine durch den Angeklagten verübte Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 II StGB.</p>

4103 *BGH Beschl. 28.07.2021*  
 – 1 StR 506/20  
 ECLI:DE:BGH:2021:280721B1STR506.20.0  
**Bestechung im geschäftlichen Verkehr: Betriebsinhaberschaft der Anteilseigner; Einverständnis der Anteilseigner mit der Zuwendung**  
 BeckRS 2021, 31368  
 GmbH-StB 2022, 46 (Anm. *Tomat*)  
 GWR 2022, 171 (*Nentwig*)  
 NSTz 2022, 413 (Anm. *Oesterle*)  
 NZG 2022, 129  
 NZWiSt 2022, 13 (Anm. *Gehm*)  
 StraFo 2021, 523  
 StV 2022, 735  
 wistra 2022, 165 (Ls.; Anm. *Krack*)  
 wistra 2022, 735  
 ZInsO 2021, 2425  
 ZIP 2021, 2448

**Amtl. Leitsätze:**

1. Inhaber des Betriebs im Sinne des § 299 StGB aF (des Unternehmens im Sinne des § 299 StGB nF) sind bei juristischen Personen die Anteilseigner.
2. Wer einem Angestellten oder Beauftragten einer juristischen Person einen Vorteil für seine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr gewährt, macht sich daher nicht wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr strafbar, wenn die Anteilseigner mit dieser Zuwendung – vergleichbar den zur Untreue (§ 266 StGB) entwickelten Grundsätzen – einverstanden sind.

**Hinw. d. Red.:**

Der BGH hat sich im Nachgang (Beschl. 26.01.2022 – 1 StR 460/21) zu der Klarstellung veranlasst gesehen, dass es in der hier berichteten Entscheidung nicht darum ging, ob das Einverständnis der Gesamtheit der Anteilseigner mit Blick auf die zugleich geschützte Wettbewerbsgleichheit als Allgemeinrechtsgut die Strafbarkeit bereits auf Tatbestands-ebene ausschließt, sondern darum, dass das Handeln des einen Anteilseigners den anderen infolge deren Zustimmung zuzurechnen ist und damit die Gesamtheit der Anteilseigner handelte (überholt insoweit RGSt 48, 291, 295 f. [„Korkengeldfall“]).

4103a GmbHR 2021, 1337 (Anm. *Brand*)

Verf. hält die Entscheidung i.E. für überzeugend. Allerdings falle die Begründung für die Straflosigkeit des Vorteilsgebers „zu hemdsärmelig“ aus und harmoniere überdies nicht mit den Aussagen zur Gesellschaftsuntreue. Statt mit dem diffusen Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ zu argumentieren, sollte Ausgangspunkt der Lösung das Kompetenzgefüge des jeweiligen Verbands sein.

4103b jurisPR-Compl 6/2021 Anm. 2 (*Pelz*)

Verf. kritisiert den Beschluss, da dieser mehr Fragen offenlasse als kläre. So bleibe etwa unklar, ob ein AG-Vorstand als Angestellter oder Beauftragter anzusehen sei. Ferner hänge die Strafbarkeit nach den Prämissen des Beschlusses in verschiedenen Konstellationen vom Zufall ab. Schließlich sei auch die Abkehr von der sog. Korkengeld-Rspr. wertungsmäßig verfehlt.

4103c NJW 2021, 3606  
 (Anm. *Corsten/Reichling*)

Verf. begrüßen die Entscheidung zu § 299 StGB aF. Diese sei aber insofern überraschend, als der BGH – entgegen seiner vormaligen Rspr. bzw. der Judikatur zu anderen Delikten, denen ein kumulativer Schutz von Universal- und Individualrechtsgütern zugrunde liegt – nunmehr in Bezug auf die Wettbewerbsvariante des § 299 StGB die Möglichkeit eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses anerkenne.

- 4104 *BAG Urt. 25.02.2021 – 8 AZR 171/19*  
 ECLI:DE:BAG:2021:250221.U.8AZR171.19.0  
**Herausgabe von nach § 299 StGB verbotenen Schmiergeldzahlungen**  
 AP BGB § 667 Nr. 3  
 FD-ArbR 2021, 442991 (*Hofer*)  
 NZA 2021, 1469
- Amtl. Orientierungssatz:**  
 2. Nach § 667 BGB umfasst der Anspruch auf Herausgabe erlangter Schmiergelder wegen Geschäftsanmaßung „alle“ dem Täter persönlich gewährten Vorteile, also alle Leistungen, auf die der Empfänger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessern. Leistungen, die an einen „Strohmann“ erfolgen, sind wie Leistungen an den Beauftragten selbst zu behandeln. Der Nachweis eines Schadens ist insoweit nicht erforderlich.
- 4104a *MDR 2021, 1115 (Anm. Vollkommer)*  
 Verf. fasst die Entscheidung zusammen und bemerkt, dass das BAG einen neuen Weg aufgezeigt habe, den Schadensersatzprozess wegen einer Angestelltenbestechung im Konzern zu vereinfachen und schlagkräftiger zu machen.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4201	<i>Gola, Peter</i> <b>Das Verbandssanktionengesetz-E und betriebliche Datenschutzbeauftragte</b> <i>DuD 2021, 472–478</i>	Verf. nimmt Stellung zu dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes und geht hierbei auch auf den Verband als Adressat der Sanktionen und die Verbandstaten sowie mögliche Sanktionen ein. Mögliche Verbandstaten seien unter anderem §§ 299 II, 299b StGB.
4202	<i>Johnson, David</i> <b>Die rechtskonforme Vergütung von Betriebsratsmitgliedern: Das Begünstigungsverbot als unterschätzte Compliance-Falle</b> <i>CCZ 2021, 75–81</i>	Der Beitrag befasst sich damit, wie der Problematik der verbotswidrigen Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern vorgebeugt werden kann. Hierbei spricht er sich für die sorgfältige Implementierung von betriebsverfassungsrechtlichen Compliance-Mechanismen in Unternehmen aus. Dabei verweist Verf. auch auf das Begünstigungsverbot nach § 78 S. 1 BetrVG und zeigt anhand der Rspr., in welchen Fällen von einer zulässigen und wann von einer unzulässigen Begünstigung auszugehen sei. Zudem werden die Folgen der Verletzung des Begünstigungsverbots erörtert. Bzgl. strafrechtlicher Konsequenzen wird auf § 119 I Nr. 3 BetrVG verwiesen. Da es sich hierbei um ein absolutes Antragsdelikt handle, bestehe die Gefahr des kollusiven Zusammenwirkens von Betriebsrat und Arbeitgeber. Dagegen seien die in der Praxis leidtragenden Arbeitnehmer nach § 119 II BetrVG nicht antragsberechtigt. Daneben werden weitere Straftatbestände erörtert.



- 4203 *Nebeling, Martin/Liedtke, Janna*  
**Die Haftung des Managers für (Wirtschafts-)Straftaten**  
*BB 2021, 1539–1544*
- Verf. erörtern die Frage der Haftung von Managern für Schäden aufgrund von Fehleinschätzungen. Dabei gehen Verf. auch auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Häufig vorkommende Straftaten seien bspw. Betrug, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Insolvenzverschleppung sowie Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. In der Praxis sei jedoch der Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oft nicht zu erbringen, da Entscheidungsprozesse nicht einzelnen Personen zugeordnet werden könnten. Abschließend gehen Verf. noch auf die Ansätze des geplanten Gesetzesentwurfs des Verbandssanktionengesetzes ein und erwarten diesbezüglich eine Anpassung bestehender Unternehmenssanktionen an europäische Standards, um eine Straflosigkeit zu verhindern.
- 4204 *Portner, David*  
**Kick-Backs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**  
*wistra 2021, 1–8*
- Der Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern öffentliche Auftraggeber vor sog. „Kick-Back-Zahlungen“ geschützt werden können. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen des Auftragnehmers an einen an der Auftragsvergabe beteiligten öffentlichen Bediensteten. Dabei erörtert Verf. auch die mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 331, 332, 299 I Nr. 1, 298 StGB. Weiterhin setzt Verf. sich mit dem vom BGH vorgenommenen Rückgriff auf den Untreuetatbestand auseinander. Entgegen dem BVerfG hält Verf. die Lösung im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und das Analogieverbot sowie den Gewaltenteilungsgrundsatz für verfassungsrechtlich problematisch. Er spricht sich für einen vergaberechtlichen Straftatbestand aus und macht konkrete Vorschläge zur Schaffung des neuen Straftatbestandes.
- 4205 *Prigge, Philipp/Richter, Matthias*  
**Quick-Savings Strukturen im Kontext eines Unternehmensstrafrechts – Auswirkungen aus ökonomisch- und verhaltensorientierter Perspektive**  
*CCZ 2021, 88–93*
- Der Beitrag befasst sich mit möglichen Wirkungen des (gescheiterten) Gesetzesentwurfs des Verbandssanktionengesetzes. Verf. sehen die Möglichkeit, dass durch die Implementierung des Gesetzes Sanktionen durch Rechtsverstöße mittels sog. Quick-Savings neue Strukturen annehmen könnten. Das Verbandssanktionengesetz sehe unter anderem auch eine Haftung der beteiligten Unternehmen vor, sofern es sich um strafrechtliche Verstöße nach § 299 StGB handele.
- 4206 *Wackernagel, Udo/Gschoßmann, Anna-Maria*  
**Von der „Korkengeld-Entscheidung“ des Reichsgerichts und dem modernen Verbraucherbild: Der Paradigmenwechsel bei der Bewertung von „Verkäuferprämien“ als Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)**  
*NZWiSt 2021, 51–56*
- Verf. erörtern die Strafbarkeitsrisiken bezüglich der Gewährung und Annahme von sogenannten Verkäuferprämien. Schon das Reichsgericht habe sich in seiner Korkengeld-Entscheidung vom 14.05.1914 (RGSt 48, 291) mit der Gewährung von Verkaufsprämien befasst. Dabei bezweifeln Verf. die Zeitgemäßheit der Entscheidung nach heutigem Verständnis. Zu beachten seien insbes. die Veränderungen im Verbraucherschutzrecht und dessen Auswirkungen auf das Lauterkeitsrecht. Im Gegensatz zur Korkengeldentscheidung des RG sei heute mehr auf den Einzelfall abzustellen, was dazu führe, dass das Strafbarkeitsrisiko bei Verkaufsprämien heute deutlich reduziert sei. Des Weiteren stellen Verf. Lösungsmöglichkeiten vor.

- 4207 *Zimmer, Mark/Dürr, Andreas*  
**Die Betriebsratsbegünstigung – ab wann ist sie kriminell?**  
*NZWiSt 2021, 176–181*

Der mit vielen Beispielen veranschaulichte Beitrag untersucht zunächst, wie sich aus betriebsverfassungsrechtlicher Perspektive die Ober- und Untergrenze einer zulässigen Betriebsratsvergütung bestimmen lasse. Die anschließende Analyse der strafrechtlichen Relevanz einer unzulässigen Betriebsratsbegünstigung widmet sich zunächst dem Tatbestand des § 119 I Nr. 3 BetrVG; dieser sei aus strukturellen Gründen kaum praxisrelevant, seine Verwirklichung aber möglicher Anknüpfungspunkt für den Vorwurf einer Steuerhinterziehung. Ausführlich untersucht wird schließlich die Strafbarkeit wegen Untreue bei einer Betriebsratsbegünstigung. Die diesbezügliche BGH-Rspr. sei uneindeutig. Abschließend entwickeln Verf. einen Kriterienkatalog zur Beantwortung der Frage, wann eine Betriebsratsbegünstigung als Pflichtverletzung iSv § 266 StGB zu betrachten sei.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4301	<i>Friedrich, Theresa</i> <b>Dritt Vorteile zugunsten des Anstellungsunternehmens im Rahmen des § 299 StGB</b> Eine Untersuchung von „Quick Savings“ und ähnlichen Geschäftsgewohnheiten sowie Kopplungsgeschäften 1. Aufl. 2021, Duncker & Humblot, Berlin, 193 S., ISBN 978-3-428-18404-0, 69,90 €	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Aufgrund der Weite des Tatbestands des § 299 StGB birgt jeder für den Arbeitgeber ausgehandelte Vorteil für den Angestellte die Gefahr einer Strafbarkeit. Besondere Praxisrelevanz hat diese Frage bei sog. Quick Savings und Kopplungsgeschäften. Die vorliegende Arbeit diskutiert die in der Literatur bisher vorgebrachten Argumente und stellt eine eigene Lösung vor. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Untersuchung der Strafbarkeit von Dritt Vorteilen in Konzernkonstellationen.
	Rezension: <i>Bittmann wistra 2022, 65</i>	
4302	<i>Jansen, Scarlett</i> <b>Der Schutz des Wettbewerbs im Strafrecht</b> 1. Aufl. 2021, Nomos, Baden-Baden, 744 S., ISBN 978-3-8487-7087-8, 158,00 €	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Die Arbeit befasst sich mit dem Wettbewerbsstrafrecht insbesondere in dogmatischer und rechtspolitischer Hinsicht. Nach einer näheren Konturierung des Schutzgegenstands „Wettbewerb“, zu der auch wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse genutzt werden, wird der Frage nachgegangen, ob ein Schutz des Wettbewerbs durch das Strafrecht legitim ist. Die Präzisierung des Wettbewerbsbegriffs hat außerdem Folgen für die teleologische Auslegung insbesondere der Delikte des 26. Abschnitts des StGB, wie anhand einer

4303 *Quedenfeld, Rüdiger*

**Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität**

5. Aufl. 2021, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 388 S., ISBN 978-3-503-19595-4, 74,00 €

Vielzahl von Tatbestandsmerkmalen in der Arbeit aufgezeigt wird. Das Werk enthält zudem einige rechtspolitische Empfehlungen, die vor allem die Frage einer Strafbewehrung von Verhaltensweisen wie Hardcore Kartellen betreffen.

**Aus der Verlagsbeschreibung:**

Eine prägnante „Bedienungsanleitung“ zur Verhinderung und Bekämpfung wirtschaftskrimineller Handlungen bietet der QUEDENFELD, der alles Wichtige auf neuestem Stand zusammenstellt:

- Gesetzliche und regulatorische Bestimmungen – insb. das Geldwäschegesetz (GwG) und angrenzende Vorschriften, aufsichtsrechtliche Bestimmungen, Mitteilungen aus den Verbänden u.a.
- Wichtige internationale Organisationen und Gremien
- Risikoanalyse mit vielen Beispielen und einem speziell entwickelten Ampelsystem zur Einschätzung potenzieller Gefahren und Ableitung geeigneter Maßnahmen

4304 *Waltenberg, Kerstin*

**Vermeidung von Bestechung durch Wirtschaftsunternehmen**

Ein Vergleich legislativer Konzepte Deutschlands, der Russischen Föderation, Großbritanniens und der USA

1. Aufl. 2021, C. F. Müller, Heidelberg, 204 S., ISBN 978-3-8114-5271-8, 94,00 €

**Verlagsbeschreibung:**

Der Entwurf des Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (VerSanG), sorgt seit seinem Bekanntwerden im August 2019 für Diskussionen wie kaum ein Vorhaben der vergangenen Dekaden.

Dies verwundert nicht. Das Gesetz wagt nicht weniger als einen Paradigmenwechsel in Bezug auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit in Deutschland. Unternehmen sollen danach, wenn aus ihnen heraus oder zu ihren Gunsten Wirtschaftsstraftaten begangen werden, einem Beschuldigten im Strafverfahren gleichgestellt werden. Solche Taten sollen nicht länger nur auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitenrechts nach dem Opportunitätsprinzip verfolgt werden können. Vielmehr soll das Unternehmen im Sinne des Legalitätsprinzips sanktioniert werden – einschließlich der Möglichkeit einer Aussetzung der Strafe zu einer Art Bewährung.

Sind die derzeit geltenden Grundlagen der Unternehmensverantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten in Deutschland aber tatsächlich änderungsbedürftig? Wie potentiell effektiv ist das geltende deutsche Recht im internationalen Vergleich? Gibt es Vorbilder im Ausland, an denen es sich – ggf. in Alternative zum VerSanG – orientieren könnte? Diese Fragen stellen sich insbes. in Bezug auf häufig im Unternehmenszusammenhang auftretende Korruptionsstraftaten.

Diese Arbeit vergleicht die Situation in Deutschland mit derjenigen in den USA, Großbritannien und der Russischen Föderation. Konkret gegenübergestellt werden die in den Ländern jeweils geltenden Bestechungsstraftatbestände für In- und Auslandsbestechung, Bestechung von Amts- und Mandatsträgern und im geschäftlichen Verkehr, sowie die Verantwortlichkeit für diese aufseiten von Unternehmen und

ihrer Leitungspersonen, Organe und Vertreter. Regelungslücken und Verbesserungspotentiale werden aufgezeigt und analysiert, Ansätze zur Effizienzsteigerung und Harmonisierung diskutiert. Beleuchtet und berücksichtigt werden dabei die jeweiligen rechtshistorischen und -kulturellen Hintergründe.

## E. Korruption im Gesundheitswesen

Hier finden sich Publikationen zur Frage der Korrumpierung von Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen. Relevant sind insbes. Beiträge zu den §§ 299a, 299b StGB, ferner zu den einschlägigen medizin- und sozialrechtlichen Normen.

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
5101	<p>BGH Hinweisbeschl. 09.11.2021 – VIII ZR 362/19 ECLI:DE:BGH:2021:091121BVIIIZR362.19.0</p> <p><b>Bestechung im Gesundheitswesen; Unwirksamkeit eines Kaufvertrags über den Patientenstamm einer Arzt- praxis wegen Verstoßes gegen eine Verbotnorm</b></p> <p>BeckRS 2021, 44177 FD-MedizinR 2022, 448365 (Braun) GuP 2022, 109 (Hartmann) jurisPR-MedizinR 4/2022 Anm. 1 (Möller) MedR 2022, 576 (Anm. Meyer) medstra 2022, 183 (Anm. Schneider) NJW-RR 2022, 336</p>	<p><b>Red. Orientierungssätze (jurisPR-MedizinR):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>§ 8 Abs. 5 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte (im Folgenden: Berufsordnung) ist als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB anzusehen. § 8 Abs. 5 Berufsordnung verbietet nicht generell Zuweisungen ohne sachlichen Grund, sondern allein entgeltliche Zuweisungen.</li> <li>Der „Verkauf eines Patientenstamms“ ist – anders als der Verkauf einer (Zahn-)Arztpraxis im Ganzen – rechtlich nicht möglich.</li> <li>Der in den §§ 299a, 299b StGB enthaltene Begriff der „Zuführung“ entspricht inhaltlich dem in § 8 Abs. 5 Berufsordnung verwendeten Tatbestandsmerkmal „Zuweisung“, der in anderen Berufsordnungen der Ärzte und Zahnärzte sowie in § 73 Abs. 7 SGB V und § 11 Abs. 1 Satz 1 ApoG gleichbedeutend gebraucht wird.</li> <li>Empfiehlt der seine Praxis schließende (Zahn-)Arzt seinen Patienten z.B. in einem Anschreiben, die Behandlung in einer bestimmten Praxis fortzuführen und erhält er hierfür ein Entgelt, liegt darin eine – unzulässige – Zuweisung i.S.d. § 8 Abs. 5 Berufsordnung.</li> <li>Auch in der Weiterleitung der Seitenaufrufe auf der Homepage sowie der Einrichtung einer dauerhaften Rufweiterleitung ist eine Zuweisung zu sehen, weil auch mit diesen Handlungsmodalitäten – in Verbindung mit der nach § 2 des Vertrags geschuldeten Übergabe der Patientenkartei – einzig beabsichtigt ist, die Entscheidung der Patienten dahingehend zu beeinflussen, sich durch den Erwerber weiterbehandeln zu lassen.</li> </ol>

<p>5102 <i>VG Berlin (Berufsgericht für Heilberufe) Urt. 30.04.2021 – 90 K 6.19 T</i>  <small>ECLI:DE:VGBE:2021:0430.VG90K6.19T.OA</small>  <b>Bestechlichkeit im Gesundheitswesen; Vorteilserlangung</b>                  BeckRS 2021, 10597                  medstra 2022, 57</p>	<p><b>Red. Leitsatz:</b>                  Der in § 299a StGB verwendete Begriff des Vorteils ist nach der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht identisch mit dem Begriff des Vorteils in den Berufsordnungen wie er auch in § 32 I 1 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – verwendet wird. Ärzt:innen ist es danach nicht gestattet, von Patient:innen oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.</p>
<p>5102a <i>jurisPR-MedizinR 6/2021 Anm. 1 (Bonvie)</i></p>	<p>Verf. merkt an, das Urt. sei deshalb von Bedeutung, weil sich damit eine Entwicklung fortsetze, die mit Einführung der §§ 299a, 299b StGB einen vorläufigen Höhepunkt erreicht habe: die Überlagerung des ärztlichen Berufsrechts durch berufsrechtsfremde Normen und Wertungen verbunden mit einer Verdrängung berufsrechtsspezifischer Wertungen.</p>
<p>5102b <i>ZMGR 2021, 254-260 (Anm. von der Embse)</i></p>	<p>Verf. weist darauf hin, dass der Verstoß gegen § 32 ÄBerufsO-BE wegen Vorteilsannahme vom strafrechtlichen Vorteilsbegriff iSd § 299a StGB abzugrenzen sei. Zudem habe der Bundesgesetzgeber keine Kompetenz für Berufsordnungen, weswegen das Heranziehen der Gesetzesbegründung der §§ 299 ff. StGB zur Auslegung falsch sei.</p>

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5201	<p><i>Berensmeier, Nina/Schulze, Johannes</i>  <b>Die Einstellung deutscher Hausärzte zu rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit</b>  <i>GesundhWes 2021, 419–424</i></p>	<p>Verf. berichten von den Ergebnissen einer Online-Umfrage, bei der 500 Hausärzt:innen Auskünfte über ihre Einstellungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer hausärztlichen Tätigkeiten geben sollten. Zwei Drittel der Befragten hätten die aktuelle Gesetzgebung, bspw. das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ vom 30.05.2016, für unangemessen gehalten. Des Weiteren hätten die Hausärzt:innen nur geringes Vertrauen in die Strafverfolgung bzgl. medizinischer Sachverhalte.</p>

- 5202 *Korn, Henrike*  
**Sektorenübergreifende Kooperationen – Fluch oder Segen zugleich?**  
*PKR 2021, 12–17*
- Der Aufsatz ist die Fortsetzung des Beitrags der Verf. in PKR 2020, 173 (→ FoKoS-PR 2021 Nr. 5208). Der zweite Teil widmet sich der Zuweisungsproblematik aus vertragsärztlicher und berufsrechtlicher Sicht sowie der Strafbarkeit nach den Korruptionsvorschriften. Verf. bietet des Weiteren eine Orientierungshilfe bei der Überarbeitung von bestehenden Kooperations- und Arbeitsverträgen.
- 5203 *Krüger, Matthias*  
**Zur Strafbarkeit der Manipulation bei der Impfpriorisierung**  
*medstra 2021, 271–280*
- Der Beitrag untersucht die Strafbarkeit des „moralisch höchstwahrscheinlich verwerflichen“ Vorbeidrängelns und „-schummelns“ in der Warteliste auf eine Corona-Schutzimpfung. Dabei geht Verf. umfassend auf kern- und nebenstrafrechtliche Tatbestände und auch auf prozessuale Fragen ein. Im Hinblick auf die Korruptionsdelikte nimmt Verf. unter Verweis auf den (mittelbaren) Eingriffscharakter einer staatlich organisierten Impfpriorisierung an, dass die an der Impfkampagne beteiligten Kassenärzte als Amtsträger iSv § 11 I Nr. 2 StGB anzusehen seien. Demgegenüber seien die §§ 299a, 299b StGB mangels Wettbewerbsbezugs nicht einschlägig.
- 5204 *Meyer, Tobias*  
**Anm. zu BGH, Urt. v. 19.08.2020 – 5 StR 558/19 (Abrechnungsbetrug)**  
*NZWiSt 2021, 151–155*
- Verf. erörtert primär die Rechtsauffassung des BGH zur Strafbarkeit des Abrechnungsbetruges nach § 263 StGB, die allein Gegenstand der kommentierten Entscheidung war. Verf. weist aber zusätzlich darauf hin, dass die Vorschriften der §§ 299a ff. StGB sich in ähnlichen Fallkonstellationen künftig häufig mit dem Betrugsunrecht überschneiden werden. Daher müsse insbes. auch das Konkurrenzverhältnis zwischen § 263 StGB und §§ 299a ff. StGB beachtet werden.
- 5205 *Reese, Ulrich*  
**Anm. zu OLG Hamburg, Beschluss vom 14.04.2020 – 3 W 17/20**  
 Zu Fragen des ärztlichen Berufsrechts sowie des Heilmittelwerbberchts bei Auslegen eines Werbeflyers über elektrische Zahnbürsten, der zusätzlich einen Rabatt auf zahnärztliche Leistungen vorsieht  
*MPR 2021, 28–31*
- Verf. kommentiert eine Entscheidung mit berufsrechtlichem Sachverhalt. Hierbei geht er auch darauf ein, ob ein Verstoß gegen das heilmittelrechtliche Zuwendungsverbot vorliege. Aus Sicht der Ärzte liege keine Zuwendung vor, da sie im Rahmen der ärztlichen Leistungen dieselbe Leistung wie bisher erbringen und dasselbe Entgelt dafür erhielten. Verf. kritisiert dabei, dass das OLG die Frage, ob die aus dem Korruptionsstrafrecht stammende Rechtsfigur der Chance auf den Vertrag anwendbar sei, nicht erörtert habe
- 5206 *Reese, Ulrich/Bagniewski, Katharina*  
**Die Beurteilung von Austauschgeschäften im Lichte des HWG, UWG und des Antikorruptionsstrafrechts**  
*MPR 2021, 83–87*
- Der Beitrag behandelt die Frage, welche Auswirkungen sich für die rechtliche Beurteilung von Austauschgeschäften mit Ärzten ergeben, bei denen Vorteile zwar nicht vollständig einseitig ohne jegliche Gegenleistung gewährt werden, die sich gleichzeitig aber für den Zuwendungsempfänger als wirtschaftlichen Vorteil erweisen. Die rechtliche Beurteilung erfolgt anhand des HWG, des UWG und des Korruptionsstrafrechts. Die Strafbarkeit der Ärzte wird unter Berücksichtigung der §§ 299a ff., 331 ff. StGB untersucht. Verf. un-

terscheiden dabei zwischen ausgewogenen und unausgewogenen Austauschgeschäften, bei denen ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliege. Verf. weisen darauf hin, dass bereits in der Gelegenheit zum Abschluss eines günstigeren Vertrages ein strafrechtlich relevanter Vorteil liegen könne.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5301	<p><i>Strobl, Dominik</i></p> <p><b>Apothekerliche Wertreklame</b></p> <p>1. Aufl. 2021, Nomos, Baden-Baden, 335 S., ISBN 978-3-7489-2453-1, 89,00 €</p>	<p><b>Verlagsbeschreibung:</b></p> <p>Die Arbeit untersucht Wertreklame als Teil des Apothekenmarketing. Während die Frage nach der Zulässigkeit von Rabatten, Zuwendungen &amp; Co. gegenüber laienhaften Apothekenkunden dem ständigen rechtlichen Diskurs unterliegt, harrt Wertreklame gegenüber Fachkreisen einer näheren Befassung. Es wird daher im Anschluss an eine Darstellung der normativen Grenzen zum einen die korruptionsrechtliche Frage der Beeinflussung von Fachkreisen zur Zuführung von Patienten oder Zuweisung von Verschreibungen an Apotheken betrachtet. Zum anderen wird Wertreklame gegenüber Fachkreisen bei Bezugsgeschäften von z.B. Applikationsarzneimitteln analysiert, die aufgrund der Fachkreiszugehörigkeit der Werbeadressaten einer komplexen Regulierung unterliegt.</p>
5302	<p><i>Meyer, Tobias</i></p> <p><b>Strafbare Korruption bei Kooperationen mit den Gesundheitshandwerken</b></p> <p>Die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 299a StGB bei einer Zusammenarbeit von Ärzten bzw. Zahnärzten mit Hörgeräteakustikern, Optikern sowie Orthopädie- und Zahntechnikern</p> <p>1. Aufl. 2021, Nomos, Baden-Baden, 575 S., ISBN 978-3-8487-8145-4, 149,00 €</p>	<p><b>Verlagsbeschreibung:</b></p> <p>Zur Versorgung von Patienten arbeiten Ärzte und Zahnärzte mit Gesundheitshandwerkern zusammen. Je nach Ausgestaltung der Kooperation kann diese eine Korruption i.S.d. §§ 299a ff. StGB beinhalten. Die für die strafrechtliche Prüfung relevanten Eigenheiten einer Versorgung mit Hörgeräten, Sehhilfen sowie Orthopädie- und Zahntechnik werden betrachtet und hieraus resultierende strafrechtliche Probleme diskutiert. Bereits aus der Praxis geläufige Konstellationen wie Unternehmensbeteiligungen oder die Gewährung von Preisnachlässen werden mit Blick auf die strafrechtliche Regelung des § 299a StGB behandelt.</p>



5303 *Orterer, Antonia*

**Die Angemessenheit der Entschädigung bei Anwendungsbeobachtungen**

Zur Strafbarkeit von Ärzten gemäß §§ 299a, 299b StGB bei der Teilnahme an vergüteten Anwendungsbeobachtungen

1. Aufl. 2021, Duncker & Humblot, Berlin, 381 S., ISBN 978-3-428-18154-4, 89,90 €

**Verlagsbeschreibung:**

Seit der Implementierung der §§ 299a, b StGB besteht nunmehr u.a. auch für niedergelassene Vertragsärzte die Gefahr, wegen Bestechlichkeit im Gesundheitswesen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Insbesondere die verschiedenen Kooperationsformen im Gesundheitswesen sehen sich oft mit Strafbarkeitsvorwürfen konfrontiert. Eine dieser zulässigen Formen der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie bildet dabei das Instrument der Anwendungsbeobachtungen. Diese Arzneimittelstudien finden erst nach der Zulassung statt und werden sowohl von Seiten der Medien als auch vom strafwissenschaftlichen Schrifttum vielfach kritisiert. Die Autorin untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen de lege lata tatsächlich die Gefahr einer Strafbarkeit nach den §§ 299a, b StGB bei der Teilnahme an einer honorierten Anwendungsbeobachtung besteht. Es zeigt sich, dass auch das Instrument der Anwendungsbeobachtungen eine genaue korruptionsstrafrechtliche Prüfung im Einzelfall erfordert und generalisierende und vorschnelle Korruptionsvorwürfe in diesem Zusammenhang verfehlt sind.

5304 *Türke, Anne*

**Die Strafbarkeit des Apothekers nach § 299a StGB im Lichte des Pharmamarketings**

1. Aufl. 2021, Duncker & Humblot, Berlin, 218 S., ISBN 978-3-428-18125-4, 69,90 €

Verf. erörtert die Strafbarkeit des Apothekers, der finanzielle Zuwendungen von Pharmaunternehmen als Gegenleistung für eine bevorzugte Abgabe von Arzneimitteln entgegennimmt. Dabei zeigt Verf., dass dieses Verhalten nicht in jedem Fall nach § 299a StGB, der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellt, strafbar ist. Da die insoweit bestehende Strafbarkeitslücke auch nicht durch andere Straftatbestände zufriedenstellend geschlossen werden könne, stellt Verf. Überlegungen zur Reformierung des § 299a StGB an.

## F. Sport-Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, welche die Korruption von Entscheidungsträgern im Sportwesen zum Inhalt haben. Dabei geht es primär um die §§ 265c–265e StGB.

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
6101	<p><i>OLG Düsseldorf Beschl. 21.10.2021</i> – 3 Wx 181/21 ECLI:DE:OLGD:2021:1021.3WX182.21.0A</p> <p><b>Sportbetrüger dürfen nicht Geschäftsführer werden: Erstreckung der eidesstattlichen Versicherung eines GmbH-Geschäftsführers bei Anmeldung der Gesellschaft auf die Straftatbestände der §§ 265c, 265d und 265e StGB</b></p> <p>BeckRS 2021, 34743 EWiR 2022, 170 (Anm. <i>Klingen/Krasenbrink</i>) FGPrax 2022, 66 GmbHR 2022, 198 jurisPR-HaGesR 3/2022 Anm. 3 (<i>Hippeli</i>) NJW-Spezial 2022, 111 (<i>Leuring/Rubner</i>) NZG 2022, 162 ZWH 2022, 96–100 (Anm. <i>Fichtner</i>)</p>	<p><b>Amtl. Leitsatz:</b> Die eidesstattliche Versicherung eines Geschäftsführers nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 lit. e) GmbHG muss sich auch auf die Straftatbestände der §§ 265c, 265d und 265e StGB erstrecken.</p> <p><b>Hinw. d. Red.:</b> Der BGH (NJW-RR 2022, 1270) hat die Entscheidung inzwischen bestätigt.</p>

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6201	<p><i>Fischer, Arne</i></p> <p><b>Lässt sich die reale Verletzungskausalität des Sportwettbetruges (§ 265c StGB) empirisch belegen?</b></p> <p><i>SpurRt 2021, 211–214</i></p>	<p>Verf. erörtert, ob durch Sportwettbetrug im Sinne des § 265c StGB die Integrität des Sports gefährdet sei. Gerade aus diesem Grund habe der Gesetzgeber § 265c StGB eingeführt. Verf. wirft abschließend die Frage auf, inwiefern Fälle des Sportwettbetruges bestehende Werte innerhalb der Gesellschaft beschädigten und kommt zum Ergebnis, dass der Gesetzgeber seiner Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei, da er aktuelle Studien nicht berücksichtigt habe.</p>
6202	<p><i>Gassmann, Freya/Koch, Michael</i></p> <p><b>Korruption im Sport – auch eine Gefahr für den Sport</b></p> <p><a href="#">APuZ 19–20/2021, 40–45</a></p>	<p>Verf. untersuchen aus sportökonomischer und -soziologischer Perspektive die Besonderheiten der Korruption im Sport. Neben einer Typisierung verschiedener Formen der Sportkorruption – u.a. regelwidriges Verhalten im Wettbewerb (z.B. absichtliches Verlieren) und außerhalb des Wettbewerbs (korrupte Vergabe von Sportevents) – geht der Beitrag auf die strukturellen Besonderheiten der Sportorganisationen ein, die im Zshg. mit der Kommerzialisierung des Wettkampfsports korruptionsbegünstigend wirken: „Da die Kontrollinstanzen fehlen und die Normen der Organisation im Zuge der Kommerzialisierung geschwächt werden, kann die moralersetzende Kraft des Geldes hier ohne größere Hindernisse durchschlagen.“</p>
6203	<p><i>Krack, Ralf</i></p> <p><b>§§ 265c, 265d StGB: Für den Fußball gemacht – aber auf den Fußball nicht anwendbar</b></p> <p>Eine ungewollte Strafbarkeitslücke</p> <p><a href="#">ZIS 2021, 486–488</a></p>	<p>Verf. erörtert, inwiefern die §§ 265c, 265d StGB auf den Fußball- und Golfsport anwendbar sind. Zunächst erklärt er die Hintergründe zur Einführung der Straftatbestände und nennt allgemeine Kritikpunkte an den Regelungen. Der Gesetzgeber habe mit ihnen auf Spielmanipulationen im Fußball reagieren wollen. Jedoch seien sie auf den Profifußball nicht anwendbar, da die Voraussetzungen bezüglich der Schaffung von Spielregeln durch eine nationale oder internationale Sportorganisation (§§ 265c V Nr. 2, 265d V Nr. 2 StGB) im Fußballsport nicht erfüllt seien. Das gleiche gelte, abgesehen von olympischen Turnieren, auch für den Golfsport.</p>
6204	<p><i>Kubiciel, Michael</i></p> <p><b>Strafrechtliche Risiken von Wetten auf eSport-Wettbewerbe</b></p> <p><i>ZfWG 2021, 123–128</i></p>	<p>Der Beitrag befasst sich im Wesentlichen mit den Glücksspiel(straf)rechtlichen Besonderheiten des eSports. Dabei geht Verf. auch auf die u.a. für die Straftatbestände der §§ 265c/d StGB relevante Frage ein, ob diese auch auf den eSport Anwendung finden. Jedenfalls in Bezug auf das Glücksspielrecht spreche teleologisch viel dafür, Wettbewerbe des eSports als bewettbare Sportereignisse anzusehen.</p>

- 6205 *Nolte, Martin/Bechtel, Caroline*  
**E-Sport im Lichte von Sportrecht (Teil 2)**  
*SpoPrax 2021, 74–80*
- Der Beitrag analysiert u.a., inwiefern die Manipulation von E-Sport-Wettbewerben von den Tatbeständen der §§ 265c, 265d StGB erfasst werden. Die Kernfrage, ob E-Sport überhaupt als Sport iSd genannten Vorschriften angesehen werden kann, wird dabei ausdrücklich offengelassen.
- 6206 *Maties, Martin/Nothelfer, Nepomuk*  
**Die Zulässigkeit von Online-Wetten auf eSport-Ereignisse**  
*ZfWG 2021, 128–137*
- Verf. gehen primär der glücksspielrechtlichen Frage nach, ob bzw. unter welchen Umständen eSport unter den Sport(wett)begriff fällt. Dabei gehen Verf. auch auf die entsprechenden Tatbestandsmerkmale der §§ 265c/d StGB ein. Der Beitrag gelangt zu dem Ergebnis, dass eSport grds. unter den Sportbegriff fallen könne, jedoch eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall vorzunehmen sei, wobei insbes. auch die jeweilige eSport-Disziplin eine Rolle spiele (Subsumtionsbeispiele: Strategiespiele, Sportsimulationen, Kartenspiele sowie Kampfspiele und Shooter).
- 6207 *Pörner, Till*  
 Rezension zu:  
**Die Kriminalisierung von Manipulationen im Sport**  
 von Mani Jaleesi, 2020 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 9301)  
[KriPoZ 2021, 197–199](#)
- Aus dem Inhalt:**  
*Jaleesi* leistet mit seiner Dissertation zu einem von Beginn an kontrovers diskutierten Strafrechtsreformgesetz einen äußerst lesenswerten Beitrag mit einer detailgetreuen Analyse und enormen Tiefgang. Er bietet dabei Impulse für unweigerlich auftretende Auslegungsfragen und Anstöße zur weiterführenden Diskussion. Seine Rechtsansichten dürften nicht uneingeschränkt auf Gegenliebe stoßen. Dies ist jedoch keinesfalls Versäumnissen des Autors geschuldet, sondern liegt bei einem solch umstrittenen Untersuchungsgegenstand vielmehr in der Natur der Sache. So bezieht *Jaleesi* in seiner Dissertation klar Stellung und schließt sich dem Lager an, das das Reformgesetz zwar nicht als durchweg gelungen ansieht, der Kriminalisierung von Manipulationen im Sport in Form eigener Straftatbestände jedoch zustimmend gegenübersteht. Dabei versäumt er es nicht, konkrete Modifizierungsvorschläge für einzelne Tatbestandsmerkmale zu [unterbreiten], deren Auslegung Probleme bereitet. Insofern dürfte *Jaleesi* mit seiner Arbeit so manchen Stein ins Rollen gebracht haben, der in der Diskussion um die §§ 265c ff. StGB noch das ein oder andere Mal aufgenommen werden könnte.
- 6208 *Poisel, Lisa/Ruppert, Felix*  
**eSport und Strafrecht: Wettbetrug & Co.**  
*K&R 2021, Beilage 1, 54–59*
- Ausgehend von dem (weiten) Korruptionsverständnis von Transparency International (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 1210), bietet der Beitrag einen querschnittartigen Überblick. Angesprochen werden Strafbarkeits- und andere Sanktionsrisiken u.a. in folgenden Bereichen: Sponsoring und Einladungen an Amtsträger bzw. professionelle Kontaktpersonen in der Privatwirtschaft, Wahlen in Gremien und Ämter, Vergabe von Sportereignissen, Tickets und Fernsehrechten sowie bei der Zusammenarbeit mit Beratern/Vermittlern und Geschäftspartnern. Ferner thematisiert der Beitrag Rechtsfragen in den Bereichen Doping, Tax- und Geldwäsche-Compliance, Kartellrecht, Match-fixing, Datenschutz und zum Embargorecht.

- 6209 *Ruppert, Felix*  
**Strafrechtliche Grenzen von Sponsoring und Hospitality im Sport**  
*SpoPrax 2021, 102–107*
- Verf. untersucht, inwieweit Sponsoring- und Hospitality-Ver-  
 einbarung im Sportbereich als strafbare Korruption oder Un-  
 treue aufgefasst werden können. Im Hinblick auf eine Straf-  
 barkeit aus der Wettbewerbsvariante des § 299 StGB konstatiert Verf., dass jedenfalls Zuwendungen ohne konkrete Ge-  
 genleistung (Spenden, Mäzenatentum) grds. zulässig seien, wohingegen bei sachfremden Koppelungen vielfach Tatbe-  
 standsmäßigkeit anzunehmen sei. Im Hinblick auf die Amts-  
 trägerkorruption nach den §§ 331 ff. StGB seien die Grenzen  
 des Erlaubten noch deutlich enger, sodass auf jegliche Form  
 von Koppelungsvereinbarungen vorsichtshalber verzichtet  
 werden sollte.
- 6210 *Sinner, Stefan*  
 Rezension zu:  
**Die Kriminalisierung von Manipulationen im Sport**  
 von Mani Jaleesi, 2020 (→ FoKoS-PR  
 2022 Nr. 9301)  
[HRRS 2021, 125–127](#)
- Aus dem Inhalt:**  
 Der *Verfasser* unterbreitet eine Fülle von Ansätzen für eine  
 Auslegung der neuen Tatbestände. Die Arbeit sollte daher  
 von allen Strafgerichten zur Kenntnis genommen werden,  
 die mit der Interpretation der Vorschriften befasst sein wer-  
 den. Sie regt aber zugleich zum Weiterdenken an – nicht nur  
 über die Anwendung der konkreten Strafvorschriften und  
 die Vorschläge *de lege ferenda*, sondern auch über die Rolle  
 des Verfassungsgerichts auf dem Gebiet des Strafrechts, die  
 Bewertung moderner Kriminalisierungstendenzen und die  
 Rolle der Strafrechtswissenschaft in diesem Zusammenhang.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6301	<i>Sigmund, Julian</i> <b>Strafrecht gegen Korruption im Sport?</b> Erscheinungsformen des Match Fixing und Legitimation ihrer Kriminalisierung über die §§ 265c, 265d StGB 1. Aufl. 2021, Nomos, Baden-Baden, 444 S., ISBN 978-3-7489-2516-3, 114,00 € [ <a href="#">open access</a> ]	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Die Arbeit untersucht die Legitimation der in den §§ 265c, 265d StGB eingeführten Straftatbestände. Zunächst werden die adressierten bestechungsbedingten Manipulationen sportlicher Wettbewerbe phänomenologisch systematisiert und in Ausmaß und Ursachen beschrieben. Der aus Rechts- gutslehre und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Prüfungsmaßstab erfordert sodann eine kritische Befassung mit dem Gehalt der durch den Gesetzgeber zum Schutzgut erklärten Integrität des Sports, eine Analyse der Delikts- strukturen sowie eine Bewertung der Effektivität außerstraf- rechtlicher, insbesondere sportinterner Präventions- und Schutzmaßnahmen. Hierbei zeigt sich: Auch in den §§ 265c, 265d StGB äußern sich bedenkliche Kennzeichen einer die letzten Jahre prägenden expansiven Strafgesetzgebung.

6302 Vaudlet, Marie

**Korruption und Compliance im Sport**

Gegenstand, Umfang und Folgen der Präventionspflichten im Sportverein

1. Aufl. 2021, Peter Lang, Berlin,  
286 S., ISBN 978-3-631-83715-3,  
54,95 €

**Verlagsbeschreibung:**

Der Sport besitzt in der Gesellschaft eine herausragende Bedeutung, wodurch der sportliche Wettkampf auch zunehmend einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Hierdurch verstärken sich gleichzeitig die Risiken einer strafbaren Manipulation dieses Wettbewerbs, bspw. durch Doping oder Matchfixing. Gleichwohl spielt das Thema Compliance im Vereinsrecht bislang noch eine eher untergeordnete Rolle. Die Arbeit stellt die sportspezifischen, strafrechtlichen Risiken eines Sportvereins dar, deren Analyse die Grundlage der Präventionsarbeit bildet, und zeigt konkrete Maßnahmen zur Erfüllung der Präventionspflicht auf. Zudem werden die möglichen straf-, zivil- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen einer mangelhaften oder fehlenden Ausübung dieser Pflicht beschrieben.

## G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht

In dieser Rubrik finden sich überwiegend deutschsprachige Publikationen zum ausländischen, europäischen und internationalen Korruptionsstrafrecht.

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
7101	<p><i>EGMR (3. Sekt.) Urt. 09.02.2021</i> – No. 15227/19</p> <p><b>Entfernung einer mutmaßlich korrupten Verfassungsrichterin aus dem Amt</b></p> <p>BeckRS 2021, 1290</p>	<p><b>Red. Orientierungssatz (juris):</b></p> <p>Im Fall Xhoxhaj / Albanien hat der EGMR die Klage einer ehemaligen Richterin des albanischen Verfassungsgerichts gegen ihre Entlassung [die infolge ihres unerklärbar angewachsenen Vermögens ausgesprochen worden war, Anm. d. Red.] abgewiesen. Der EGMR hat dem Kampf gegen Korruption klare Priorität eingeräumt. Das Gericht wies den Versuch zurück, unter dem Deckmantel der Menschenrechte [Unschuldsvermutung u.a.] den Status Quo der Korruption zu schützen.</p> <p><b>Hinw. d. Red.:</b></p> <p>Siehe dazu auch den Beitrag von Hoppe → FoKoS-PR 2022 Nr. 7210).</p>
7102	<p><i>EuGH (Gr. Kammer) Urt. 30.11.2021</i> – C-3/20</p> <p>ECLI:EU:C:2021:969</p> <p><b>Aufhebung der Immunität eines Zentralbankpräsidenten im Falle von Korruptionsvorwürfen</b></p> <p>BeckRS 2021, 36577</p> <p>EuZW 2022, 90</p> <p>WM 2022, 78</p>	<p>Ausgangspunkt des Urt. war ein Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten der lettischen Zentralbank. Diesem wurde vorgeworfen, Bestechungsgeschenke während eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich einer lettischen Bank angenommen zu haben. Des Weiteren bestand der Verdacht der Geldwäsche bzgl. des Geldes aus den Bestechungsgeschenken. Der EuGH entschied, dass Korruptions- und Geldwäschestraftaten im Widerspruch zu den Interessen der EU stehen und es daher gerechtfertigt sei, dass diese Handlungen strafrechtlicher Verfolgung unterliegen.</p>

7103 *EuGH (Gr. Kammer) Urt. 21.12.2021*  
– C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19, C840/19

ECLI:EU:C:2021:969

**Vorrang des Unionsrechts gegenüber  
mitgliedstaatlicher Verfassungsrecht-  
sprechung zur strafprozessualen Be-  
handlung von Korruptionsdelikten**

BeckRS 2021, 39583

DÖV 2022, 298

EuZW 2022, 333

GWR 2022, 60 (*Wienbracke*)

JuS 2022, 279 (*Ruffert*)

StV-Spezial 2022, 56 (Ls.)

**Red. Leitsätze (JuS):**

1. Die Kommissionsentscheidung 2006/928/EG zur Zusammenarbeit und Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei Justizreform und Korruptionsbekämpfung ist verbindlich, denn die Beachtung des Werts der Rechtsstaatlichkeit (Art. 2 EUV) ist Grundlage des EU-Beitritts, und nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 III EUV) müssen die in diesem Zusammenhang formulierten Empfehlungen gebührend berücksichtigt werden.

2. Art. 325 I AEUV und das Übereinkommen bzw. die Entscheidung zu seiner Durchführung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, wenn deren Anwendung geeignet ist, eine systemische Gefahr der Straflosigkeit von schweren Betrugsdelikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder von Korruptionsdelikten im Allgemeinen zu begründen. Mitgliedstaatliche Gerichte müssen in diesem Zusammenhang Art. 47 GRCh beachten.

3. Art. 2 und 19 I UAbs. 2 EUV sowie die Entscheidung 2006/928 stehen einer nationalen Regelung oder Praxis nicht entgegen, wonach die Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts für die ordentlichen Gerichte bindend sind, sofern nicht jegliche Nichtbeachtung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts durch die Richter ordentlicher Gerichte deren disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit auslösen kann.

4. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts steht einer nationalen Regelung oder Praxis entgegen, wonach die ordentlichen Gerichte an Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts gebunden sind und diese unter Androhung disziplinarischer Konsequenzen nicht aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen dürfen, obwohl sie im Licht eines Urteils des Gerichtshofs der Auffassung sind, dass diese Rechtsprechung gegen Art. 19 I UAbs. 2 EUV, Art. 325 I AEUV oder der Entscheidung 2006/928 verstößt.

7104 *OGH [Wien] Entsch. 03.11.2020*  
– 14 Os 75/20s

**Sexuelle Zuwendungen als Vorteil;  
Verhältnis von Vorteilsannahme und  
sexueller Nötigung**

JSt 2021, 437

**Red. Leitsatz (JSt):**

Sexuelle Zuwendungen sind als immaterielle Vorteile von § 304 StGB erfasst.

**Hinw. d. Red.:**

Der OGH geht in der Entscheidung implizit davon aus, dass das Verlangen von sexuellen Zuwendungen für die rechtlich ohnehin gebotene Gewährung von Sozialleistungen sowohl den Tatbestand der sexuellen Nötigung (§ 201 StGB) als auch den der Vorteilsannahme (§ 305 StGB) erfüllen kann. Siehe zu dieser Frage auch Kuhlen → FoKoS-PR 2022 Nr. 1208.



7105 OGH [Wien] Entsch. 15.12.2020  
 – 14 Os 47/20y  
 ECLI:AT:OGH0002:2020:0140OS00047.20Y.1215.000  
**Bezugspunkt des Vorteils bei Beeinflussungszuwendung (§§ 306, 307b StGB)**  
 JSt 2021, 532

**Red. Leitsatz (JSt):**  
 Der Vorteil muss sich auf eine künftige Tätigkeit beziehen.

7106 OGH [Wien] Entsch. 18.02.2021  
 – 14 Os 117/20t  
 ECLI:AT:OGH0002:2021:0140OS00117.20T.0218.000  
**Indirekte Vorteilsgewährung an Amtsträger**  
 JSt 2021, 533

**Red. Leitsatz (JSt):**  
 Indirekte Vorteilsgewährung an den Amtsträger (etwa über einen Mittelsmann) begründet nicht unmittelbare, sondern – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Bestimmungstäterschaft nach § 12 zweiter Fall StGB.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7201	van Aaken, Anne <b>Entwicklung, Wirtschaft(swachstum) und internationale Korruptionsbekämpfung</b> <a href="#">APuZ 19–20/2021, 34–39</a>	Ausgehend von einem weiten Korruptionsbegriff und von der empirisch belegten Feststellung, Korruption sei schädlich, untersucht der Beitrag Faktoren und Ursachen von Korruption. Hinsichtlich korruptionsbegünstigender Faktoren wird dabei zwischen ökonomischen, institutionellen und kulturellen Variablen differenziert, bzgl. der Konsequenzen von Korruption zwischen ökonomischen, politisch-rechtlichen und ökonomischen Folgen unterschieden. Des Weiteren skizziert Verf. die internationalen Instrumente der Korruptionsbekämpfung sowie Ansätze zur Korruptionsbekämpfung in der Entwicklungszusammenarbeit.
7202	van Aaken, Anne <b>Behavioral Approaches to International Corruption Fighting</b> <a href="#">VerfBlog v. 06.12.2021</a>	Verf. argumentiert, dass die von den UN ins Auge gefasste Nutzung verhaltenswissenschaftlicher Forschungsergebnisse im Rahmen der Korruptionsbekämpfung noch in den Kinderschuhen stecke. Soweit etwa strafrechtliche Korruptionsdelikte mit deren abschreckender Wirkung legitimiert würden, sei zu beachten, dass korrupte Individuen die Wahrscheinlichkeit, überführt zu werden, fast immer erheblich unterschätzen – mit der Folge, dass die gewünschte Abschreckungswirkung ausbleibe. Insoweit könne eine öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen das Strafrecht effektiver machen. Ferner beschäftigt sich Verf. mit Effektivierungsvorschlägen in Bezug auf Aufklärung durch Whistleblower und auf Korruptionsopfer.

- 7203 *Arbery, Julia*  
**Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche in der EU – Erfahrungen aus der Praxis**  
[Wij 2021, 152–154](#)
- Vor dem Hintergrund, dass sich Aufsichtsbehörden auf der ganzen Welt wie bspw. die US-amerikanische SEC und die britisch FCA vermehrt auf die grenzüberschreitende Durchsetzung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen konzentrieren, skizziert Verf. drei zentrale Bausteine einer effektiven Anti-Korruptions/Geldwäsche-Präventions-Compliance: Umfassende Risikobewertung, Einsatz von Datenanalysen und unverzügliche Aufarbeitung von festgestellten Missständen.
- Hinw. d. Red.:**  
 Der Beitrag ist zweispaltig und -sprachig (Deutsch und Englisch).
- 7204 *Bälz, Kilian*  
**Korruption im Schiedsverfahren: Der Fall Libyen vs. Sorelec**  
 Besprechung des Urteils der Cour d'Appel de Paris vom 17.11.2020  
*RIW 2021, 206–209*
- Gegenstand des [besprochenen Urteils](#) waren Fälle der Korruption im Schiedsverfahren. Verf. stellt zunächst die Hintergründe des Verfahrens dar und erörtert sodann, warum das Appellationsgericht den Schiedsspruch aufgehoben habe. Insbes. geht Verf. auf die Frage ein, inwiefern der Nachweis von Korruption im Wege des Anscheinsbeweises geführt werden könne. Zum Schluss weist Verf. darauf hin, dass die Entscheidung einem internationalen Trend entspreche und Unternehmen daher gesteigerten Sorgfaltsanforderungen unterlägen.
- 7205 *Brown Jones, Erin/Grützner, Thomas/Bartz, Stefan*  
**Aktuelle Entwicklungen in den USA – The Biden Administration National Security Study Memorandum on Establishing the Fight Against Corruption**  
*CCZ 2021, 251–255*
- Verf. erörtern den Inhalt des ersten von der Biden Regierung vorgelegten National Security Study Memorandums (NSSM). Dieses solle die Strategie zum künftigen Umgang mit Korruption in den USA vorgeben. Konkrete Maßnahmen enthalte die NSSM zwar nicht, jedoch gebe sie grundlegend vor, wie die Regierung die Korruption bekämpfen wolle. Dazu gehöre eine Stärkung und Modernisierung der bisherigen Instrumente. Des Weiteren solle die Nutzung internationaler Finanzsysteme für illegale Zwecke bekämpft und illegal vereinbartes Vermögen zurückgeführt werden. Auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Zivilgesellschaften solle verstärkt werden. Verf. weisen abschließend darauf hin, dass die konkrete Umsetzung der Strategie spannend bleibe.
- 7206 *Bustamante, Thomas/Neder Meyer, Emilio Peluso*  
**Operation Car Wash on Trial**  
 What to Expect from Brazilian Federal Supreme Court's Rulings on Lula da Silva?  
[VerfBlog v. 10.03.2021](#)
- Verf. beleuchten die Hintergründe und die spätere Aufhebung der Verurteilung des ehemaligen (und inzwischen wiedergewählten) brasilianischen Präsidenten Lula da Silva wegen Bestechlichkeit. Die ursprüngliche Verurteilung Lulas zu zwölf Jahren Haft (und zum Verlust des passiven Wahlrechts) sei bereits dubios und die Vorwürfe weitgehend substanzlos gewesen. Da sich im Nachhinein durch abgehörte Telefongespräche zwischen Richtern und Staatsanwälten die Befangenheit des vorsitzenden Richters (und späteren Justizministers) Sérgio Moro habe beweisen lassen, sei die Verurteilung Lula da Silvas zu Recht vom Obersten Gerichtshof annulliert worden.

- 7207 *Cano Paños, Miguel Ángel*  
**Licht und Schatten der illegalen Parteienfinanzierung im spanischen Strafrecht**  
[ZIS 2021, 11–22](#)
- Verf. erörtert die Regelungen Art. 304bis, 304ter des spanischen Strafgesetzbuchs. Diese wurden 2015 nach mehreren Korruptionsfällen eingeführt, welche die politischen Parteien betrafen. Verf. führt zunächst aus, dass die politischen Parteien ihre nach Art. 6 der spanischen Verfassung herausgehobene Stellung ausgenutzt hätten, um politische und ökonomische Vorteile zu maximieren. Er begrüßt die Einführung der neuen Straftatbestände, weist jedoch auf Mängel hin. Er kritisiert insbes. den Standort im Bereich der Wirtschaftskriminalität statt bei den Verbrechen gegen die Verfassung oder die Normierung in verwaltungsrechtlichen Gesetzen, um ein kohärentes System zu gewährleisten. Bei der konkreten Analyse der Straftatbestände weist Verf. darauf hin, dass nicht alle strafwürdigen Verhaltensweisen erfasst würden, wie bspw. die illegale öffentliche Finanzierung, die an Stiftungen gemachten Spenden und die Aufnahme falscher Angaben oder Täuschungshandlungen in der Parteibuchhaltung. Als Bsp. verweist Verf. auf die deutsche Rechtslage.
- 7208 *Davis, Kevin*  
**Institutional Modularity in Anti-corruption Enforcement**  
 South American Experiences  
[VerfBlog v. 01.12.2021](#)
- Der Beitrag setzt sich mit dem Problem auseinander, dass die Korruptionsbekämpfung in zahlreichen Gesellschaften nicht durch ein Zuwenig, sondern durch ein Zuviel an (unzureichend koordinierten) Korruptionsbekämpfungsbehörden behindert wird. Am Bsp. mehrerer südamerikanischer Länder plädiert Verf. zur Problemlösung für einen Ansatz der institutionellen Modularität, d.h. eines wohlkoordinierten Systems, das ein Einzelfall-basiertes Zusammenarbeiten verschiedener, an sich unabhängiger Institutionen ermöglicht.
- 7209 *Domning, Gwendolyn*  
**Restoring Public Trust**  
 The Case of South Korea’s Corruption Investigation Office (CIO)  
[VerfBlog v. 03.12.2021](#)
- Am Bsp. der südkoreanischen Korruptionsermittlungsbehörde erörtert Verf. die Bedingungen für den Aufbau einer effektiv arbeitenden, unabhängigen Anti-Korruptionsbehörde, die sich auf Korruptionstaten hochrangiger Amtsträger fokussiert.
- 7210 *Hoppe, Tilman*  
**Money Talks**  
 The ECtHR is Getting Rid of Corrupt Judges  
[VerfBlog v. 05.03.2021](#)
- In seiner zustimmenden Besprechung des EGMR-Urteils in der Sache Xhoxhaj / Albanien (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 7101) untersucht Verf. die Frage, welche Sanktionen an einen Tatbestand der (mutmaßlich) unerlaubten Bereicherung („illicit enrichment“) geknüpft werden können (Entfernung aus dem Amt; Strafe; Vermögensentziehung) und nach welchen Berechnungsmethoden eine solche unerlaubte Bereicherung festgestellt werden kann. Verf. warnt zudem vor der Gefahr, dass die Unschuldsvermutung von Betroffenen in missbräuchlicher Weise gegen die Zulässigkeit von illicit enrichment-Tatbeständen in Stellung gebracht wird.

- 7211 *Kabre, Rimdolmsom Jonathan*  
**The Interplay Between International and National Institutions in Fighting Corruption**  
 Lessons from the Piero Foresti, Laura de Carli & Others v. The Republic of South Africa Case  
[VerfBlog v. 23.12.2021](#)
- Der Beitrag berichtet über das Verfahren vor einem südafrikanischen Schiedsgericht in einem Streit zwischen der Beklagten Republik Südafrika und klagenden Investoren um Schürfrechte. Im Verlauf des Verfahrens stellte sich heraus, dass der den Staat vertretenden Anwalt sich gegenüber den klagenden Investoren als bestechlich gezeigt hatte. Verf. kritisiert, dass die Bestechlichkeit des Anwalts zu keinerlei (straf)rechtlichen Konsequenzen außerhalb des Schiedsverfahrens geführt habe. De lege ferenda plädiert Verf. für die Einführung eines nach dem Grundsatz der Komplementarität agierenden Internationalen Anti-Korruptions-Gerichtshofs.
- 7212 *Krause-Ablaß, Anna-Elisabeth*  
**Korruptions- und Geldwäschebekämpfung aus Sicht der (Europäischen) Staatsanwaltschaft**  
[Wij 2021, 155–158](#)
- Verf. meint, bei der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung in Deutschland sei derzeit „noch viel Luft nach oben“. Gründe hierfür seien u.a. die grenzüberschreitende Vorgehensweise der Tätergruppen und die Digitalisierung des Zahlungsverkehrs; auffällige Finanztransaktionen seien durch die unter einer angespannten Personalsituation leidende Polizei nur unter erheblichem Ressourceneinsatz zu bewältigen. Auf europäischer Ebene sei durch die EUStA eine erhebliche Verbesserung der Verfolgungsmöglichkeiten zu konstatieren. Für den nationalen Bereich fordert Verf. zum einen eine bessere Vergütung der bei den Strafverfolgungsbehörden Bediensteten sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der FIU.
- 7213 *Kubiciel, Michael*  
**Beyond Impunity**  
 Transnationalizing the Fight Against Corruption  
[VerfBlog v. 09.12.2021](#)
- Ausgehend von der Feststellung, dass *grand corruption* innerhalb labiler Staaten wie Afghanistan, Libanon und Russland auch ein Sicherheitsrisiko für die Staaten der westlichen Welt bedeutet, plädiert Verf. für die Schaffung von international-strafrechtlichen Instrumenten, um auch die Nehmerseite der *grand corruption* unter Druck zu setzen. Der bisherige Ansatz, bei der transnationalen Korruption vor allem die Geberseite (insbes. international agierende Wirtschaftsunternehmen) ins Visier zu nehmen, sei zu eindimensional und nicht hinreichend effektiv.
- 7214 *Ovádek, Michal*  
**General Prosecutor, the Supreme Leader of the Slovak Republic?**  
[VerfBlog v. 02.09.2021](#)
- Verf. berichtet über die im August 2021 erfolgte Annullierung einer – zuvor vom Verfassungsgerichtshof autorisierten – strafrechtlichen Korruptionsanklage gegen den ehemaligen Direktor des slowakischen Geheimdienstes und weitere hochrangige Amtsträger durch den Generalstaatsanwalt der Slowakischen Republik, Maroš Žilinka. Verf. betrachtet den Vorgang als einen – nicht untypischen – Übergriff der Politik in das Justizwesen.

- 7215 *Pierce, Steven*  
**The Changing Culture and Perception of Corruption**  
 The Many Contexts of Corruption in Nigeria  
[VerfBlog v. 07.12.2021](#)
- Verf. beleuchtet von einem geschichtswissenschaftlichen Standpunkt aus die jahrzehntelangen (und völlig erfolglosen) staatlichen Anti-Korruptions-Bemühungen in Nigeria. Das Fazit fällt pessimistisch aus [Übersetzung durch die Red.]:  
 „Die Frage, die sich stellt, ist nicht, wie man die Korruption ausrotten kann oder ob die Demokratie eine geeignete Regierungsform für Nigeria ist. Die Frage ist vielmehr, wie Politik und Wirtschaft so strukturiert werden können, dass die Anreize für politischen Konsens und Erfolg mit den Anforderungen an eine rationale Politikgestaltung und die Überwachung der nigerianischen Wirtschaft in Einklang gebracht werden. Anders ausgedrückt: Das Problem ist nicht so sehr, dass die Korruption versicherheitlicht worden ist. Das Problem ist, dass die Korruptionsbekämpfung immer nur partiell und episodisch erfolgt und als politische Waffe eingesetzt wird. In dem Maße, in dem Korruption eine politische Notwendigkeit bleibt, bleibt das Problem unlösbar.“
- 7216 *Petzsche, Anneke*  
**10 Jahre UK Bribery Act**  
 Eine Bestandsaufnahme der Bedeutung des britischen Korruptionsstrafrechts für Unternehmen weltweit  
*wistra 2021, 135–142*
- Der Beitrag beleuchtet Regelungen des britischen Korruptionsstrafrechts. Zunächst stellt Verf. die mit dem Bribery Act 2010 (UKBA) verfolgten Ziele dar. Sodann werden Unternehmen betreffende Straftatbestände wie die aktive Bestechung und die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers dargestellt. Schwerpunktmäßig geht Verf. auf Sec. 7 UKBA ein, welcher die unterlassene Verhinderung der Bestechung durch eine kommerzielle Organisation unter Strafe stellt. Verf. geht des Weiteren auf unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten ein, wie die Verurteilung zu einer Geldstrafe sowie auf die Möglichkeit einer Verfahrensbeendigung mittels einer Vereinbarung, eines sog. Deferred Prosecution Agreements (DPA). Dabei stellt Verf. die Voraussetzungen des DPA vor und dessen Wirkungen. Verf. beendete den Beitrag mit dem Fazit, dass in Großbritannien Compliance-Maßnahmen klarer als in Deutschland geregelt seien und hebt die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden hervor.
- 7217 *Querenet-Hahn, Bénédicte/Ndiaye, Moussa*  
**Länderreport Frankreich: Die Empfehlungen der französischen Anti-Korruptions-Agentur (AFA)**  
*CB 2021, 250–256*
- Verf. erörtert die französischen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption, die durch das Gesetz zur Transparenz, zum Kampf gegen die Korruption und zur Modernisierung der Wirtschaft verschärft wurden. Mit der Einführung des Gesetzes seien Unternehmen einer bestimmten Größe dazu verpflichtet worden, ein Compliance-Management-System (CMS) zu errichten. Des Weiteren sei eine neue Anti-Korruptions-Agentur geschaffen worden. Zu deren Hauptaufgaben gehörten neben der Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften, die betroffenen Unternehmen bei der Erstellung eines CMS zu unterstützen.

- 7218 *Rank, Hartmut/Tuzla, Mahir Muharemović/Splavnic, Stanislav*  
**Rechtsentwicklung in Südeuropa im 2. Halbjahr 2020**  
*NJ 2021, 156–164*
- Der Beitrag beinhaltet eine Rechtsprechungsübersicht zur Rechtsentwicklung in Südeuropa im 2. Halbjahr 2020. Hierbei gehen die Verf. auch auf die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Korruptionsstrafrechts ein.
- 7219 *Reynders, Didier*  
**Neue Impulse für die Rechtsstaatlichkeit der EU**  
*RuP 2021, 1–6*
- Der Beitrag befasst sich mit Mechanismen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der EU gemäß Art. 2 AEUV. Verf. skizziert Beispiele der von der EU-Kommission entwickelten Instrumente zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit (sog. „Rechtsstaatlichkeit-Toolbox“). Eine wichtige Ergänzung dieser „Toolbox“ sei der neue europäische Mechanismus zum Schutz der finanziellen Interessen, der vorsehe, dass die Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit vorlege. Sodann werden die Ergebnisse des Berichts in Bezug auf die EU als auch konkret in Bezug auf Deutschland anhand unterschiedlicher Aspekte, darunter auch die Korruptionsbekämpfung, erörtert.
- 7220 *Skoblikov, Petr*  
**Beschluss des Plenums des OG RF zu Korruptionsdelikten**  
*WiRO 2021, 71–75*
- Verf. berichtet über den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation v. 24.12.2019, der bestimmte Auslegungsfragen in Bezug auf die richterliche Praxis in Fällen von Bestechung und anderen Korruptionsdelikten zu klären beabsichtigt. Die vom Beschluss thematisierten zentralen Fragen des russischen Korruptionsstrafrechts betreffen namentlich folgende Rechtsprobleme: Zu welchem Zeitpunkt ist die Vermittlung einer korruptiven Unrechtsvereinbarung durch einen Mittelsmann als beendet anzusehen? Kommen verbotene Gegenstände und illegale (sexuelle) Dienstleistungen infolge der tatbestandlichen Beschränkung auf „Vermögensvorteile“ überhaupt als taugliche Tatmittel einer Bestechung in Frage?
- 7221 *Su Bian*  
**Legalising Anti-Corruption Efforts in China**  
 History, Characteristics, and Dilemmas  
[VerfBlog v. 08.12.2021](#)
- Übersetzung aus dem Inhalt:**  
 Im Jahr 2018 bekundete die chinesische Zentralregierung ihre Entschlossenheit, Korruption auf einer neuen Ebene zu bekämpfen, indem sie das Überwachungsgesetz (ÜG) verkündete. Im Unterschied zu den früheren kampagnenartigen Antikorruptionsbemühungen wird bei der neuen Welle die „Institutionalisierung der Antikorruptionsbemühungen durch Gesetze“ betont. Zusätzlich wurden eine Reihe von aufsichtsbezogenen Vorschriften und Parteiregeln kodifiziert und kumuliert, um das ehemals zweigleisige Aufsichtssystem in China zu verbinden.  
 Seit 2018 wurden systematisch Aufsichtskommissionen von der nationalen Ebene bis hinunter zur Kreisebene eingerichtet und zum alleinigen Aufsichtsorgan gemacht, was die verfassungsmäßige Gewaltenteilung zwischen dem Volkskongress, der Exekutive, der Judikative, der Staatsanwaltschaft

sowie der Macht der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) weitgehend verändert hat.

Obwohl die Aufsichtsreform in China die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen anstelle politischer Kampagnen rationalisiert hat, verstößt die Supermacht (*superpower*), mit der der Überwachungsausschuss ausgestattet ist, nach wie vor gegen die Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit und neigt dazu, zu einem „Kontroll“-Mechanismus gegenüber den unauffälligen Beamten und der Zivilgesellschaft zu verkommen.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

– kein Eintrag –

## H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)

An dieser Stelle werden Publikationen mit Bezug zum Korruptionsstrafrecht aufgeführt, die sich keiner der Kategorien A–G zuordnen lassen (z.B. zu Whistleblowing, Compliance, Vermögensabschöpfung und steuerrechtlichen Thematiken).

### I. Rechtsprechung

8101 *BGH Beschl. 25.03.2021*  
– 1 StR 242/20

ECLI:DE:BGH:2021:250321B1STR242.20.0

**Verkürzung von Kirchensteuer ist keine Steuerhinterziehung; Umfang der Einziehung von Bestechungsgeldern**

BeckRS 2021, 9415

wistra 2021, 366 (Anm. *Rolletschke*)

Der Angeklagte hatte durch die Nichtangabe von durch ihn vereinnahmten Bestechungsgeldern u.a. eine Verkürzung von Einkommensteuer bewirkt; er war daher neben einer Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) auch wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden. Zudem hatte das Tatgericht die Einziehung des Wertes von Taterträgen sowohl im Hinblick auf die Bestechungsgelder als auch hinsichtlich der Steuerersparnis angeordnet. Hierzu führt der BGH aus:

Die Einziehung des Wertes der dem Angeklagten zugeflossenen Bestechungsgelder gemäß § 73 Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Soweit das Landgericht allerdings daneben den Wert der erlangten Steuerersparnis als Taterlangtes eingezogen hat, erweist sich dies als rechtsfehlerhaft. Denn durch die Einziehung sowohl des Wertes der Bestechungsgelder als auch des Wertes der hierauf angefallenen Steuern wird dem Angeklagten im Ergebnis ein höherer Betrag entzogen, als ihm durch die Tat zugeflossen ist.

8102 *BFH Beschl. 15.04.2021 – IV R 25/18*

ECLI:DE:BFH:2021:U.150421.IVR25.18.0

**Voraussetzungen des Verbots des Abzugs von Bestechungsgeldern nach 4 V 1 Nr. 10 S. 1 EStG iVm § 299 StGB**

BFHE 273, 73

BStBl. II 2021, 703

CB 2022, 40 (Anm. *Wünsche*)

DB 2021, 1918

DStR 2021, 1992

EStB 2021, 410 (*Gehm*)

**Amtl. Leitsatz:**

Soweit die Zuwendung von Vorteilen sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG den Gewinn nicht mindern dürfen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, muss auch der subjektive Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt sein.

**Hinw. d. Red.:**

S. auch die Parallelentscheidung BFH BeckRS 2021, 21005.



8102a	DStRK 2021, 240 (Anm. <i>Pelkmann</i> )	Verf. glaubt nicht, dass die Entscheidung dem Betriebsausgabenabzug bei Bestechungsgeldern Tür und Tor öffne. Schließlich habe der BFH ausgeführt, dass bei Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale davon ausgegangen werden könne, dass deren Verwirklichung billigend in Kauf genommen wurde.
8102b	GmbHR 2021, 1225 ( <i>Kratzsch</i> )	Verf. bemerkt, dass die Finanzämter künftig die Umstände zum subjektiven Tatbestand des § 299 StGB genau ermitteln müssten. Bemerkenswert sei zudem, dass das Finanzamt gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 10 S. 3 EStG der Staatsanwaltschaft eine Bestechung bzw. eine Bestechlichkeit zwecks etwaiger Eröffnung eines Strafverfahrens mitzuteilen habe.
8102c	jurisPR-StrafR 17/2021 Anm. 1 ( <i>Beckschäfer/Neuhaus</i> )	Verf. sind der Ansicht, dass die Entscheidung des BGH eine praktische Bindung des Steuerrechts an strafrechtliche Maßstäbe verdeutliche, da dem Finanzamt bei § 299 StGB die mitunter schwierige Prüfung und Darlegung eines Vorsatzes abverlangt werde.
8102d	PStR 2021, 244 ( <i>Wegner</i> )	Verf. fasst den wesentlichen Inhalt des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe zusammen.
8102e	ZWH 2021, 250 ( <i>Jehke</i> )	Verf. merkt an, dass das Urt. für die steuerliche Behandlung von Korruptionsfällen und auch in materieller Hinsicht von erheblicher Bedeutung sei. Er weist jedoch darauf hin, dass eine erforderliche umfangreiche Beweiswürdigung lediglich mit den Mitteln der Finanzverwaltung ohne Rückgriff auf Erkenntnisse aus dem Strafverfahren in der Praxis nur schwer zu erreichen, andererseits aber für eine „gerichtsfeste“ Entscheidung unerlässlich sei.
8103	<i>OLG Braunschweig Beschl. 22.06.2021 – 1 Ws 88/21</i> ECLI:DE:OLGBS:2021:0622.1WS88.21.00 <b>Umfang der Einziehung von Bestechungsgeldern</b> NStZ-RR 2021, 348	<b>Red. Leitsatz:</b> 1. Die aus Bestechungsdelikten erlangten Taterträge umfassen die als Vorteil iSv § 299 StGB gezahlten (Innen-)Provisionszahlungen (= Kick-Back-Zahlungen) in voller Höhe. 2. Verletzter iSv § 459h StPO aF ist das Unternehmen, das den bestechlichen Angestellten beschäftigt hat.
8103a	jurisPR-StrafR 16/2021 Anm. 1 ( <i>Lubini</i> )	Verf. äußert sich grds. zustimmend, kritisiert aber, dass das Gericht auf das Kernproblem des Verletztenbegriffs nur mit wenigen Sätzen eingegangen sei. Gerade dieses sei Anlass für die sofortige Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidung des Landgerichts gewesen. Verf. weist darauf hin, dass es im Strafrecht und Strafprozessrecht einen einheitlichen Verletztenbegriff nicht gebe. Das Gericht habe daher zu Recht die Frage, ob § 299 II StGB die Vermögensinteressen des Geschäftsherrn schütze, als nicht entscheidungserheblich angesehen. Verletzter im Sinne des Rechts der Vermö-

gensabschöpfung sei derjenige, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen sei.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8201	<i>Hastenrath, Katharina</i> <b>Durchführung einer Risikoanalyse am Beispiel der Antikorrruption</b> <i>CB 2021, 377–382</i>	Der Beitrag zeigt am Bsp. einer Antikorrupsionsanalyse wie ein Compliance-Risikoanalyse mit vertretbarem Aufwand erfolgen könne. Zunächst definiert Verf., was unter einer Compliance-Risk-Analyse zu verstehen sei: Es gehe um eine systematische, nachvollziehbare und sauber dokumentierte Analyse von Rechts- und Reputationsrisiken. Sodann wird dargestellt, welche Anforderungen Rspr. und Literatur an eine solche Analyse stellen. Abschließend bietet der Beitrag einen Kurzaufsatz der exemplarischen Durchführung einer Antikorrupsionsanalyse.
8202	<i>Neumann, Alwina</i> <b>Ethische Führung als weitere Schraube zur Stärkung der Compliance</b> <i>CB 2021, 12–16</i>	Verf. präsentiert die Ergebnisse einer Studie, die mögliche Zusammenhänge zwischen ethischer Führung sowie Integrität und der Einstellung von Mitarbeitern gegenüber Korruption untersuchte. Des Weiteren erläutert der Beitrag, wie durch ethische Führung Korruptionsrisiken und Compliance-Verstöße verringert werden können.
8203	<i>Wegner, Carsten</i> Rezension zu: <b>Korruptionsbekämpfung durch das Steuerrecht und Kooperation von Strafverfolgungs- und Finanzbehörden</b> von Alexander Ermert, 2019 (→ FoKoS-PR 2020 Nr. 8301) <i>wistra 2021, 60 f.</i>	<b>Aus dem Inhalt:</b> Interessante Lektüre! Die dann auch nicht so schnell endet, denn bevor <i>Ermert</i> seine Ergebnisse und Schlussfolgerungen im 8. Kapitel präsentiert, sind bereits 476 Seiten vergangen. [...] [S]eine Arbeit regt [...] intensiv zum Nachdenken an, bietet reichhaltigen Erkenntnisgewinn sowie zahlreiche Antworten.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8301	<i>Bothe, Alexander</i> <b>Die ‚Corruption Defence‘ des Gaststaats in internationalen Investitionsschiedsverfahren</b> <i>1. Aufl. 2021, Nomos, Baden-Baden, 301 S., ISBN 978-3-8487-8159-1, 78,00 €</i>	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Die Studie untersucht, welche Rechtsfolgen sich im Rahmen eines internationalen Investitionsschiedsverfahrens ergeben, wenn nachgewiesen wird, dass die streitgegenständliche Investition durch Korruption zustande gekommen ist. Dabei erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der herrschenden Rechtsprechung der Investitionsschiedsgerichte, die im Wege einer Null-Toleranz-Strategie Klagen im Zusammenhang mit korruptionsbehafteten Investitionen stets abweisen. Der Autor plädiert für die Zulassung der Klage in Korruptionsfällen, um im Rahmen des Hauptverfahrens Entscheidungen zu ermöglichen, die nicht nur investorseitige Bestechung, sondern auch die Bestechlichkeit der Amtsträger des Gaststaats berücksichtigen.

## I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2021

An dieser Stelle werden 2020 veröffentlichte Publikationen aufgeführt, die im FoKoS-PR 2021 noch nicht berücksichtigt worden sind.

### I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

### II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

9201 *Bauer, Raphaela*

**Korruption und Untreue – zwangsläufig ein Doppelpack?**

*ÖJZ 2020, 250–259*

**Abstract d. Verf.:**

Fließen Bestechungsgelder von einer Person zur anderen, denkt man unmittelbar an die Korruptionsdelikte in §§ 304 ff [ö]StGB. Wenn sich diese Sachverhalte nicht nur auf zwei unabhängige Personen beschränken, sondern die Täter in Vertretung einer anderen Person bzw. eines Unternehmens handeln, wird die Rechtslage bereits komplexer. In solchen Fällen ist nämlich neben den Korruptionstatbeständen auch noch eine Strafbarkeit wegen Untreue gegenüber dem jeweiligen Machtgeber denkbar. Der OGH hat dazu kürzlich ausgesprochen, dass aktive Korruption für sich allein noch keinen Befugnismissbrauch iSd § 153 [ö]StGB bedeutet [OGH, 26.2.2019, 17 Os 8/18g]. Diese Entscheidung wird hier zum Anlass genommen, um zu untersuchen, wie Korruption und Untreue zueinander stehen und in welchen Fällen diese beiden Tatbestände im „Doppelpack“ auf den Täter zukommen können. Dabei sollen jene Kriterien aufgezeigt werden, die bei Korruptionshandlungen für die Erfüllung des § 153 [ö]StGB entscheidend sind.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

9301 *Jaleesi, Mani*

**Die Kriminalisierung von Manipulationen im Sport**

Eine Untersuchung zum Sportwettbewerb und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

1. Aufl. 2020, Nomos, Baden-Baden, 321 S., ISBN 978-3-8487-6662-8, 84,00 €

Rezensionen:

*Bittmann ZWH 2020, 272*

[Hoheisel-Gruler Scheinwerfer Heft 89 – Dezember 2020, 34](#)

[Pörner KriPoZ 2021, 199](#) [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 6207]

[Sinner HRRS 2021, 125](#) [→ FoKoS-PR 2022 Nr. 6210]

**Verlagsbeschreibung:**

Die Ausgestaltung der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Straftatbestände bietet viel Angriffsfläche. Legislative Ungereimtheiten werden strukturiert analysiert, ergänzt um konkrete Verbesserungsvorschläge des Gesetzeswortlauts; zugleich wird die Auslegung de lege lata dargelegt. Dies gilt etwa für Bestimmtheitsprobleme des Sportbegriffs, überflüssige Tatbestandsmerkmale (z.B. „wettbewerbswidrige Weise“ i.R.d. § 265d StGB) und der Darlegung, weswegen das Wettsetzungserfordernis bei § 265c StGB ein subjektives Tatbestandsmerkmal ist.

Ein Teil der seitens der Literatur geäußerten Kritik schießt indes über das Ziel hinaus: Der Autor zeigt insofern vermeintliche Wertungswidersprüche auf und verdeutlicht die gesetzgeberische Intention, etwa im Hinblick auf das Schutzzweckkonzept, den persönlichen Anwendungsbereich bei § 265c StGB und die Strafbarkeitsbeschränkung auf Manipulationen „zugunsten des Wettbewerbsgegners“.